

(Aus der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn
[Direktor: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. A. Westphal].)

Über subjektive Tatbestandsmäßigkeit und Zurechnungsfähigkeit nebst kritischen Bemerkungen zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik.

Eine experimentelle, forensisch-psychiatrische Studie¹⁾.

Von

Privatdozent Dr. Otto Löwenstein,
Oberarzt der Anstalt.

Mit 18 Textabbildungen.

(Eingegangen am 5. November 1921.)

Inhalt:

1. Experimentelle Bestimmungen zur normalen und pathologischen Tatbestandsdiagnostik (S. 411).
2. Die subjektive Wendung der Tatbestandsdiagnostik (S. 425).
3. Experimente zur Frage der Zurechnungsfähigkeit (S. 434).
4. Experimente zur Frage der Tatbestandsmäßigkeit im Hinblick auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale (S. 450).
5. Schlußbemerkungen (S. 458).

I. Experimentelle Bestimmungen zur normalen und pathologischen Tatbestandsdiagnostik.

Unter Zugrundelegung der Tatsache, daß die gefühlbetonten Vorstellungsinhalte („Komplexe“, Jung) die Assoziationstätigkeit in charakteristischer Weise beeinflussen, haben einerseits Wertheimer und Klein, andererseits Jung die Assoziationstätigkeit zum Ausgangspunkt gemacht, von dem aus sie versuchten, die Anteilnahme eines Menschen an einem kriminellen Tatbestand zu ermitteln, oder — wie sie es nannten — „psychologische Tatbestandsdiagnostik“ zu treiben.

Man kennt die Argumente, die in zahlreichen Veröffentlichungen für und gegen die psychologische Tatbestandsdiagnostik geltend gemacht sind, und die — außer an Jung, Wertheimer und Klein — sich vor allem an die Namen Hans und Alfred Gross, Kramer,

¹⁾ Erweiterte Fassung eines Vortrages, gehalten am 25. VI. 1921 in Köln bei der 96. Versammlung des psychiatrischen Vereins der Rheinprovinz.

Stern, Riklin, Weygandt, Löffler, Bolte, Kraus, Lederer, Heilbronner, Rittershaus und andere knüpfen. Auch heute ist die Frage nach der prinzipiellen Möglichkeit und der praktischen Verwendbarkeit der psychologischen Tatbestandsdiagnostik in der Strafrechtspflege noch nicht zu einem Abschluß gebracht.

Unter den mannigfachen Argumenten, die man gegen die Methode vorgebracht hat, steht wohl dieses an erster Stelle, daß man einem nachgewiesenen Komplexe nicht ohne weiteres ansehen kann, ob er dem gesuchten Tatbestande angehört, oder irgend einem ganz fremden, der zwar subjektiv für das geprüfte Individuum, etwa den im Verdachte eines Verbrechens stehenden Angeschuldigten, von sehr hohem Bewußtseinswert ist, dem aber doch irgendwelche Beziehungen zu dem in Frage stehenden forensischen Tatbestande nicht zukommen. Aber von nicht geringerer Bedeutung scheint mir ein zweites Argument zu sein, das man gegen die Verwendung des Assoziationsexperimentes als solchem vorbringen muß: Zwar ist die Assoziation an und für sich im psychologischen Sinne ein einfacher Vorgang; aber die sprachliche Reproduktion, auf die wir im Assoziationsexperiment angewiesen sind, bringt neue Komponenten hinein und macht aus dem an und für sich einfachen einen unendlich komplizierten Vorgang. Sie macht den Untersucher zugleich abhängig von der aktiven Mitwirkung des Untersuchten — eine Abhängigkeit, die gerade hier im Hinblick auf den Zweck der Untersuchung deletär wirken und die Erreichung des Untersuchungszieles überhaupt vereiteln kann.

Schon Wertheimer und Klein haben die Aufmerksamkeit auf die „physischen Begleiterscheinungen“ dieser Vorgänge und deren graphische Registrierung gelenkt. Während aber z. B. noch Heilbronner diesen „*Imponderabilien*“, wie er es nennt, sehr skeptisch gegenübersteht, schienen doch die Untersuchungen, die Binswanger und schließlich auch Veraguth selbst mit dem psychogalvanischen Reflexphänomen anstellten, zu vielversprechenden Resultaten geführt zu haben. Das Verfahren schien deshalb so außerordentlich wertvoll, weil es nicht das Aussprechen einer Reaktion durch den Untersuchten erforderte; es genügte, wenn der Untersucher ein Reizwort aussprach, auf das der Untersuchte dann im psychogalvanischen Reflexphänomen in einer Weise reagierte, die der Gefühlsbetonung des gegebenen Reizwortes adäquat sein sollte. Damit war prinzipiell eine große Fehlerquelle beseitigt, die dem Assoziationsexperiment anhaftet: man war unabhängig vom aktiven Willen des Untersuchten. Demgegenüber waren die Nachteile des Verfahrens, die große Unhandlichkeit und die allzugroße Empfindlichkeit des Apparates, nur von technischer, nicht von prinzipiell sachlicher Natur. Aber diese technischen Schwierigkeiten waren doch so groß, daß sie die systematische, praktische Aus-

wertung der Methode verhinderten; meines Wissens sind die damit angestellten Versuche über das Laboratorium nicht hinausgekommen.

In prinzipiell gleicher Weise, in der ich die Registrierung unbewußter Ausdrucksbewegungen für die Analyse hysterischer¹⁾ und anderer²⁾ Krankheitssymptome verwandt habe, habe ich mich dieser Untersuchungsmethode („Methode der unbewußten Ausdrucksbewegungen“) auch bedient, um damit den Fragestellungen der „psychologischen Tatbestandsdiagnostik“ nachzugehen.

Um verständlich zu sein, seien Wesen und Grenzen der angewandten Methode auch an dieser Stelle kurz erörtert, indem ich für ihre ausführliche Darstellung auf die angegebenen Arbeiten verweise.

Jedes Auffassen, Denken, Fühlen und Wollen findet seinen körperlichen Ausdruck in Veränderungen des Pulses, der Atmung und des Tonus der willkürlichen Muskulatur. Die Puls- und Atmungsbewegungen sind ja vielfach Gegenstand der Untersuchung gewesen, während die Veränderungen des Muskeltonus, die sich in feinsten Bewegungen des Kopfes und der Extremitäten aussprechen, noch nicht systematisch untersucht sind. Zwar hat Sommer schon im Jahre 1895 je einen Apparat angegeben, mit dem es gelingt, die Bewegungen der oberen und der unteren Extremitäten — in die drei Dimensionen zerlegt — aufzuzeichnen, und es lag nahe, diesen Apparat auch für die Tatbestandsdiagnostik zu verwenden, so wie Sommer ihn für das experimentelle Gedankenlesen verwendet hat. Soviel mir bekannt ist, ist das aber nicht geschehen³⁾. Und in der Tat wäre auch mit der Aufzeichnung der Bewegungen einzelner Glieder wenig gewonnen gewesen, weil die einseitige Hinlenkung der Aufmerksamkeit auf diese Glieder für sich schon zu einer Verfälschung ihrer Bewegungsform führen würde, wie auch die Resultate der H. Nunbergschen Untersuchungen zeigen. Diese Fehlerquelle wird vermieden, wenn man gleichzeitig die Bewegungen des Kopfes und der Extremitäten registriert, oder — wo man aus irgendwelchen Gründen die allseitige Restrierung nicht wirklich durchführen will — doch die Versuchsanordnung so einrichtet, als

¹⁾ Löwenstein, Über eine Methode zur Feststellung der wahren Hörfähigkeit und die Unterscheidung der organischen von der psychogenen Schwerhörigkeit und Taubheit. Münch. med. Wochenschr. 1920, Nr. 49, S. 1402ff, sowie Brunzlow-Löwenstein, Zeitschr. f. Ohrenheilk. u. f. d. Krankh. d. Luftwege 81, Heft 1/2. 1921. — Löwenstein, Über den Krankheitswert des hysterischen Symptoms. Neurol. Zentralbl. 1921, Ergänz.-Bd. S. 133ff.

²⁾ Löwenstein, Über den Nachweis psychischer Vorgänge und die Suggestibilität für Gefühlszustände im Stupor. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. 61. Dasselbst auch Abbildungen der Versuchsanordnung.

³⁾ Die Versuche von H. Nunberg („Diagnostische Assoziationsstudien. XII. Beitrag. Über körperliche Begleiterscheinungen assoziativer Vorgänge.“ Journ. f. Psychol. u. Neurol. 16. 1910) gingen nicht von tatbestandsdiagnostischen Erwägungen aus.

ob eine allseitige Registrierung vorgenommen würde, so daß also die Versuchsperson nicht weiß, welche Bewegungen denn nun wirklich registriert werden. Ich zeichnete in den folgenden Versuchen im allgemeinen die Bewegungen des Kopfes (dreidimensional) und diejenigen der Extremitäten (eindimensional) auf, beschränke mich aber aus äußeren Gründen in den nachstehenden Abbildungen auf die Wiedergabe einzelner Kurven. Die Versuchsanordnung¹⁾ ist so eingerichtet, daß der Untersuchte in ihr bequem sitzt und weder in nennenswerter Weise ermüdet, noch durch die Tatsache der Registrierung irgendwie behindert wird. Auf diese Weise erhält man sehr ausdrucksvolle Kurven — Kurven, die sich zusammensetzen einmal aus den Schwankungen, die sich aus der Atmungs- und Herzaktivität auf den Kopf und die Extremitäten übertragen („sekundäre Ausdrucksbewegungen“), sodann aber aus den Eigenschwingungen, die der Kopf und die Extremitäten selbst ausführen („primäre Ausdrucksbewegungen“). Beide Komponenten sind abhängig vom Spannungszustande der Muskulatur, dessen Wechsel unmittelbar abhängt vom Wechsel des Bewußtseinsinhaltes. Es hat sich nun im Verlaufe systematischer Untersuchungen an geistig Gesunden gezeigt, daß bestimmt gerichteten Veränderungen im Bewußtseinsinhalt, insbesondere auch seiner Gefühlsbetonung, bestimmt gerichtete Veränderungen der primären und sekundären Ausdrucksbewegungen entsprechen, und zwar derart, daß eine Kombination von graphisch registrierten Reaktionen entsteht, die sich ganz allgemein als charakteristisch für den betreffenden Bewußtseinsinhalt erwiesen hat. Das darf allerdings nicht so verstanden werden, als ob auf Grund dieser Regeln ein gegebenes graphisches Bild auf einen ganz bestimmten Bewußtseinsinhalt bezogen werden könnte; es ist auch nicht möglich, die autochthon auftretenden Veränderungen im Bewegungszustande für sich schon als Ausdrucksbewegung, d. h. als körperliche Begleiterscheinung irgendwelcher psychischer Vorgänge, anzusprechen und zu identifizieren; weil es eben nicht möglich ist, die Gesamtheit aller in einem gegebenen Augenblick obwaltenden körperlichen und psychischen Bedingungen zu überschauen; das aber wäre conditio sine qua non, um die autochthon auftretenden Veränderungen im Bewegungszustande eindeutig auf eine körperliche oder eine psychische Ursache beziehen zu können. Anders ist es mit der Beurteilung solcher Veränderungen im Bewegungszustande, die durch experimentell gesetzte psychische Reize (Suggestionen) hervorgerufen werden. Denn wenn man unter der Einwirkung verschiedenartiger psychischer Reize immer wieder verschiedenartige körperliche Veränderungen auf-

¹⁾ Für die Abbildung der Versuchsanordnung vgl. Löwenstein, a. a. O.

treten sieht, unter der Einwirkung gleichartiger Reize aber — bei Berücksichtigung der natürlichen Gewöhnung — immer wieder gleichartige Veränderungen, dann ist man wohl berechtigt zu der zunächst rein formalen Annahme, daß der Mannigfaltigkeit der gesetzten Reize und der erzielten körperlichen Bewegungerscheinungen eine ebenso große Mannigfaltigkeit geistiger Vorgänge entspricht. Darüber hinaus haben die Resultate vielfacher Experimente, die an gesunden Versuchspersonen angestellt wurden, gezeigt, daß überall da, wo der Reiz eine Wirkung erzeugt, die nach den gefundenen Regeln einem dem Reiz adäquaten Gefühlszustand entspricht — wo also etwa ein Furcht- oder ein Unlustreiz einen dem Furcht- oder dem Unlustzustand entsprechenden Bewegungstyp erzeugt — daß man da auch annehmen kann, daß dieser adäquate Gefühlszustand wirklich auch subjektiv vorliegt. Die objektive Wirkung im Bewegungszustande aber muß notwendigerweise die gleiche sein, ob ich einen Reiz wähle, der von vornherein und allgemein als Furchtreiz, Lustreiz, Unlustreiz usw. charakterisiert ist, oder ob ich einen Reiz wähle, der im allgemeinen indifferent ist, und der nur deshalb als starker Gefühlsreiz wirkt, weil er bei der Versuchsperson auf eine individuell bestimmte Bewußtseinskonstellation (Komplex) trifft.

In diesen Sätzen sind die Regeln enthalten, nach denen es gelingt, einen Komplex nicht nur als vorhanden nachzuweisen, sondern in vielen Fällen auch mit einem mehr oder minder hohen Grad von Wahrscheinlichkeit seiner Gefühlsrichtung nach („Gefühlsdimension“) zu bestimmen. Dabei müssen freilich auch gewisse Regeln beachtet werden, die für die „Gewöhnung an bestimmte Reize“ gelten.

So bietet die hier vorgetragene Methode vor der Assoziationsmethode zahlreiche Vorteile; sie zeigt uns unmittelbar im graphischen Bilde die Dauer einer Komplexreaktion, so daß eine Überlagerung von der einen zur anderen vermieden werden kann; sie macht auch die Messung der Assoziationszeiten überflüssig, die übrigens im Verhältnis zu den Reaktionszeiten der unbewußten Ausdrucksbewegungen außergewöhnlich lang sind, 100- und in extremen Fällen sogar 1000fach so lang wie diese; sie fordert nur ein passives Verhalten des Untersuchten und macht uns unabhängig von seiner aktiven Mitwirkung. — Aber „die Methode der unbewußten Ausdrucksbewegungen“ beseitigt natürlich nicht die anderen Bedenklichkeiten, die gegen die psychologische Tatbestandsdiagnostik bestehen, und unter denen an erster Stelle die schon vorher erwähnte Tatsache steht, daß wir einem Komplex nicht ansehen können, ob er mit einem forensisch wichtigen, d. h. also dem zur Untersuchung stehenden Tatbestande zusammenhängt, oder mit einem anderen Tatbestand, der nur subjektiv wichtig, aber im Hinblick auf den zur Untersuchung stehenden gleichgültig ist:

denn in beiden Fällen kann eine gleich gerichtete Gefühlstönung vorhanden sein.

Was die Methode aber dennoch leistet, das möchte ich wenigstens an einigen Beispielen vorführen:

Abb. 1 deckt einen nicht kriminellen Tatbestand auf. Einer geistig gesunden, nicht nervösen, aber sehr suggestiblen Dame, die mit großer Spannung auf den Ausgang des Experiments wartete, wurden drei Namen genannt, von denen zwei gleichgültig waren, der dritte aber ein für sie stark affektbetontes Erlebnis be-

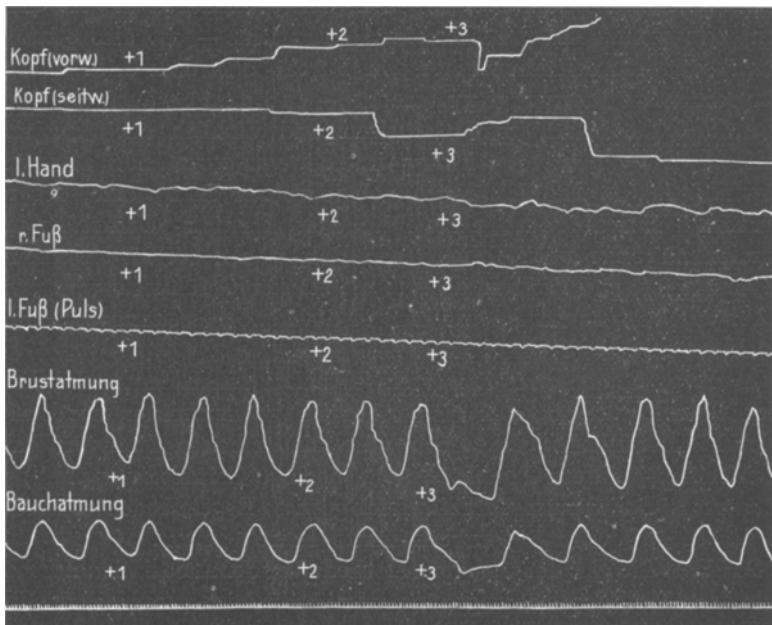


Abb. 1.

zeichnete, das zeitlich um mehrere Jahre zurück lag. Man sieht bei 3 die Wirkung des Komplexreizwortes, die sich besonders stark ausspricht in den Kurven für die Kopfbewegungen, die Brust- und die Bauchatmung, weniger stark, aber doch deutlich in den Kurven der Hand und der Füße. In der Kurve, die die Bewegungen des linken Fußes wiedergibt, sprechen sich die Pulsbewegungen besonders deutlich aus; das Maß, in dem sie sich ausprägen, erfährt bei 3 ebenfalls eine deutliche Veränderung im Sinne der Herabminderung.

Während es sich hier um einen Tatbestand handelte, der keine Beziehungen zu einem Verbrechen enthielt, handelt es sich bei der Versuchsperson der Abb. 2 um einen geistig gesunden, außergewöhnlich klugen, überlegten und raffinierten Mörder, der die ihm zur Last gelegte Tat leugnete und der deshalb ein Interesse daran hatte, seine Beziehungen zum Tatbestand des Verbrechens nicht aufdecken zu lassen.

Die Ermordete war die Ehefrau der Versuchsperson. Während ihm bei 14 (Abb. 2) ein gleichgültiger Name genannt wurde, wurde bei 15 der Name seiner ermordeten Ehefrau in genau dem gleichen Ton, in dem der Reiz 14 gesetzt wurde, genannt.

Ein Blick auf die Kurve zeigt sofort den Unterschied in der Wirkung, die bei 15 sehr viel stärker ist als bei 14, und die sich besonders stark ausspricht in

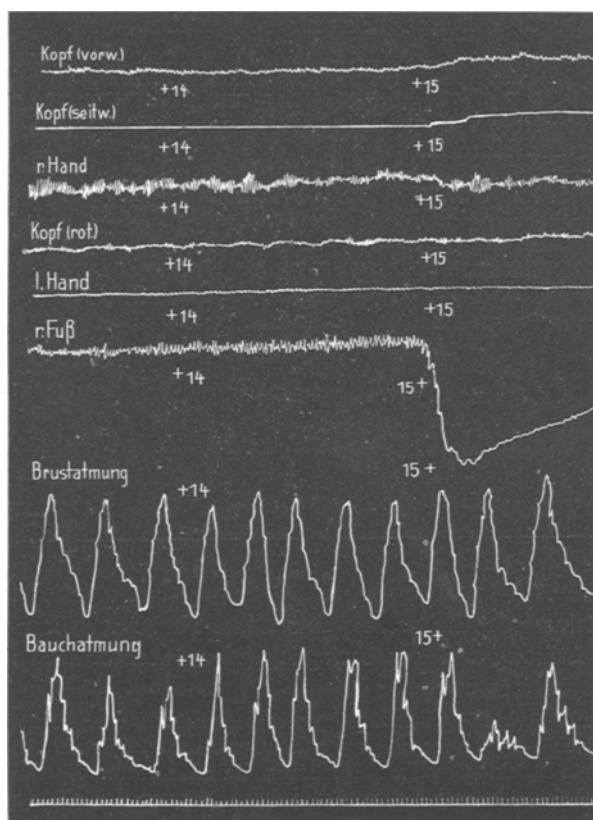


Abb. 2.

den Kurven für die Bauchatmung, die für einen Moment aussetzt,¹⁾ und in der Kurve für den rechten Fuß, die eine starke Niveauverlagerung durchmacht; die vorher vorhandenen Zitterbewegungen, die übrigens an der Versuchsperson selbst mit bloßem Auge nicht sichtbar waren, gingen für einige Zeit an Intensität zurück. Die Veränderungen an den übrigen Kurven sind weniger intensiv, aber immerhin deutlich ausgeprägt. Die Kurve für das Vorwärtswackeln des Kopfes erfährt neben einer Niveauverschiebung eine bessere Ausprägung ihrer Atmungsschwank-

¹⁾ Die Kurven sind gegenüber dem Original auf $\frac{2}{3}$ verkleinert; es empfiehlt sich daher stellenweise, sie mit der Lupe anzusehen.

kungen; die Kurven für die Seitwärtsbewegungen des Kopfes und die Bewegungen der rechten Hand erfahren deutliche Niveauverschiebungen.

Wenn nun auch dadurch bewiesen ist, daß der Angeklagte mit dem Gedanken an seine Frau eine starke Affektbetonung verbindet, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß diese Affektbetonung im Sinne der Tatbestandsdiagnostik verwertbar wäre. Zwar läßt sich feststellen, daß es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um einen Unlustaffekt handelt; aber es läßt sich keineswegs feststellen, daß dieser Unlustaffekt an das „schlechte Gewissen“ des Mörders gebunden wäre; er kann ebensogut entspringen aus der Trauer des liebenden Ehemannes oder aus der Kränkung über eine zu Unrecht gegen ihn erhobene Anschuldigung des Mordes.

Das gleiche gilt auch für den in Abb. 3 dargestellten Versuch, der mit derselben Versuchsperson wie Abb. 2 angestellt wurde, und bei

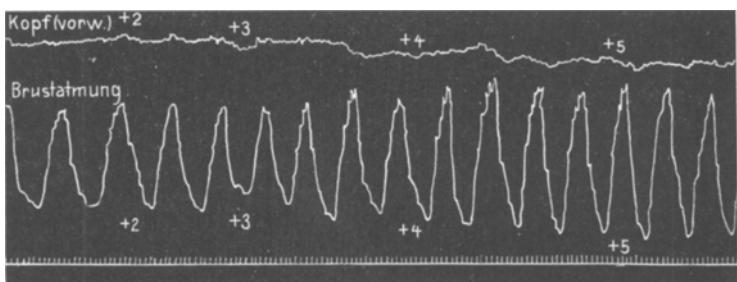


Abb. 3.

dem die Wirkung des Reizwortes „Mord“, das bei 3 und 5 ausgesprochen wurde, auf Atmung und Kopfbewegung (Komponente für das Vorwärts-wackeln) registriert wurde.

Bei 2 und 4 (Abb. 3) wurden Reizwörter genannt, die indifferent waren, oder von denen doch dem Versuchsleiter nicht bekannt war, daß die Versuchsperson eine bestimmte Affektbetonung mit ihnen verbunden hätte. Man sieht deutlich die Wirkung bei 3, die nach Qualität und Quantität von der Wirkung bei 2 und 4 erheblich abweicht. Man sieht aber auch, wie bei 5 das gleiche Reizwort „Mord“ eine wesentlich geringere Wirkung erzeugt als bei 3; es ist also eine Gewöhnung an dieses Reizwort eingetreten.

Auch hier kann die Reaktion im Sinne der Tatbestandsdiagnostik nicht verwertet werden, weil es ganz selbstverständlich ist, daß für einen Mann, dem die Ehefrau ermordet ist, oder der selbst des Mordes beschuldigt wird, der Begriff „Mord“ eine besondere Gefühlsbetonung trägt. Handelte es sich dabei um eine Versuchsperson, auf die diese beiden Merkmale nicht zuträfen, dann lägen die Verhältnisse anders; wenngleich zugegeben werden müßte, daß ein seiner moralischen Wertung nach so eindeutiger Begriff, wie der des „Mordes“, auch ohne Beziehungen

zu einem speziellen Tatbestande eine so entschiedene Gefühlsbetonung besitzen kann, daß man ihn nie als eindeutiges tatbestandsdiagnostisches Reizwort verwenden kann.

Eher verwendbar ist — scheinbar — schon der Versuch der Abb. 4, in der bei *a* die geographische Bezeichnung der Mordstelle als Reizwort gesetzt ist. Jedoch muß man auch in diesem Falle bedenken, daß es sich um einen Verbrecher handelte, der oft verhört ist, und dem daher die Bedeutung des hier als Reiz gesetzten Namens nicht unbekannt geblieben wäre, selbst wenn er das Delikt nicht begangen hätte.

Dieser Versuch legt den Gedanken nahe, ob es nicht zweckmäßig sei, an die Stelle des akustischen Reizes einen optischen Reiz zu setzen, im vorliegenden Falle also etwa die Photographie der Mordstelle, des Mordinstrumentes, in geeigneten Fällen — z. B. solchen, in denen der des Mordes Beschuldigte angibt, den Ermordeten nicht gekannt zu haben — die Photographie des Ermordeten usf. Dazu muß jedoch gesagt werden, daß ein solcher Versuch ebensowenig zu eindeutig bestimmten Resultaten führen kann. Denn auch hier ließe eine positive Reaktion immer noch zahlreiche Deutungsmöglichkeiten offen; sie könnte sich ebensowohl auf den zur Beurteilung stehenden Tatbestand beziehen als auch auf irgendeinen anderen Tatbestand, dessen Erinnerung durch den optischen Reiz in dem Angeschuldigten geweckt wird, und die zahlreichen Nebenmerkmale, die in jedem optischen Bilde notwendigerweise enthalten sein müssen, bieten in diesem Sinne ebenso zahlreiche Anknüpfungspunkte, jedenfalls aber mehr, als sie in dem Begriff, dem Schema des Vorstellungsbildes, das der akustische Reiz (Reizwort) im allgemeinen bezeichnet, enthalten zu sein pflegen.

So sehen wir an praktischen Beispielen, daß es zwar nicht schwierig ist, festzustellen, ob bestimmte Vorstellungen stärker gefühlsbetont sind als andere, daß aber die eindeutige Beziehung dieser Gefühlsbetonung auf einen bestimmten Tatbestand auf Schwierigkeiten stößt, die wohl gelegentlich überwunden werden können, die aber doch eine durchgängige Verwendung der Methode in der Praxis zur Zeit noch ausschließen¹⁾.

Die gleichen Schwierigkeiten, die wir hier für die Tatbestandsdiagnostik bei geistig gesunden Verbrechern festgestellt haben, treffen

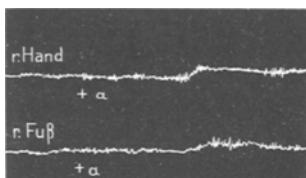
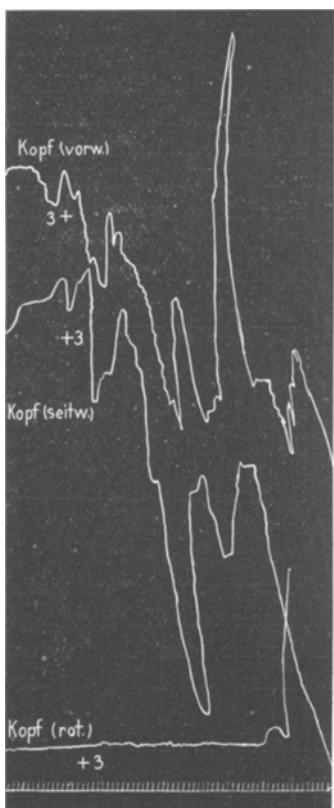


Abb. 4.

¹⁾ Für die auf den Assoziationsversuch sich stützende Tatbestandsdiagnostik hat das E. Rittershaus in überzeugender Weise nachgewiesen. (Journ. f. Psychol. u. Neurol. **15**, **16**.)

im Prinzip natürlich auch für solche Verbrecher zu, die an Geisteskrankheiten oder an psychischen Grenzzuständen leiden. Aber aus allgemein-pathopsychologischen Erwägungen heraus ist es doch von Wichtigkeit, die besondere Artung festzustellen, die den entsprechenden Ausdrucksbewegungskurven bei psychischen Grenzzuständen und bei Geisteskrankheiten eigentlichlich ist. Wir wählen auch hier solche



Abbh. 5.

Versuchspersonen aus, die wirklich ein Verbrechen begangen haben, schaffen also nicht erst künstlich einen Tatbestand. Wir legen uns jetzt abermals die Fragen vor: 1. Welches sind die körperlichen Begleiterscheinungen, die als Wirkung eines auf den Tatbestand sich beziehenden Reizes auftreten?

2. Sind diese körperlichen Begleiterscheinungen geeignet, den durch sie erschlossenen Komplex eindeutig auf einen bestimmten Tatbestand zu beziehen?

Bei der Versuchsperson der Abb. 5 handelt es sich um einen Mann, der Banknoten gefälscht hatte, und der in der Untersuchungshaft an einer Haftpsychose erkrankt war, nachdem er vorher die Straftat konsequent in Abrede gestellt hatte. Er wies zur Zeit der Untersuchung einen stuporartigen Zustand auf, war scheinbar für äußere Reize unzugänglich, stand oder lag mit maskenartigem Gesichtsausdruck und weitgeöffneten Augen da, befolgte Aufforderungen nicht, antwortete auch nicht auf Fragen. Auch auf die Frage nach der Straftat reagierte er in keiner mit dem bloßen Auge wahrnehmbaren Weise. Bei Prüfung nach der Methode der unbewußten Ausdrucksbe-

wegungen wurden zunächst eine Anzahl gleichgültiger Reize gesetzt, auf die er mit relativ geringen, nach Form und Inhalt dem Sinn des Reizes adäquaten Ausdrucksbewegungen reagierte.

An der mit 3 bezeichneten Stelle der Kurven der Abb. 5 wurde dem Kranken die auf alle Banknoten aufgedruckte Strafbestimmung vorgelesen: „Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“ Man sieht, welche starken Reaktionen in den Kopfbewegungskurven, die zwar auch vorher schon eine gewisse Unruhe verraten, aber doch noch lediglich regelmäßige

waren und vor allem keine Niveauveränderungen durchmachten, dadurch ausgelöst wurden.

Die Abb. 6 zeigt die Wirkung, die die Wiederholung des gleichen Reizes, die einige Minuten später stattfand, ausübte. Man sieht auch hier noch starke Wirkungen, besonders in der Atmungskurve und in den Kurven der beiden oberen Extremitäten. Aber diese Wirkungen bleiben an Intensität doch stark zurück hinter denjenigen, die der erste Reiz ausübte.

Interessant ist auch Abb. 7, die von der gleichen Versuchsperson gewonnen wurde. Die Versuchsperson war unter der Einwirkung verschiedenartiger Reizworte, die sich auf die Straftat der Banknotenfälschung bezogen, in einen Zitterzustand geraten, der für die rechte untere Extremität in Abb. 7 abgebildet ist. Bei 1 sagte der Versuchsleiter zu seinem Assistenten mit leiser Stimme, die Strafe für Banknotenfälschung sei neuerdings erhöht worden. Man sieht, wie unter der Einwirkung dieses Reizes, der bis zum Zeichen bei 2 dauerte, die Kurve eine starke Schwankung durchmachte, wie aber die in der Kurve enthaltenen Zitterbewegungen zurückgingen.

Der Fall der Abb. 8 ist in mancher Beziehung ähnlich dem der Abb. 5—7. Es handelte sich um eine Warenhausdiebin, die Zeichen von ausgesprochener Hysterie bot. Sie hatte in zwei verschiedenen Warenhäusern gestohlen. Auf Fragen, die sich auf den Warenhausdiebstahl bezogen, antwortete sie in stereotyper Weise: „Ich weiß nicht“, gelegentlich auch mit Vorbeireden. Bei der körperlichen Untersuchung bot sie zahlreiche Stigmata dar.

In Abb. 8 sind nacheinander 6 Reize dargeboten. Bei 3 wird der Name des ersten Warenhauses genannt, in dem sie gestohlen hat, bei 5 wird dieser Name wiederholt. Von 6—6a wird Name und genaue Adresse des zweiten Warenhauses genannt, bei 7 wird dieser gleiche Name wiederholt. In den Reizen 2 und 4 waren Beziehungen zur Straftat nicht enthalten, wenigstens nicht, soweit das dem Versuchsleiter bekannt war. Man sieht, daß bei 3 und 6 starke und charakteristische Reaktionen auftreten.

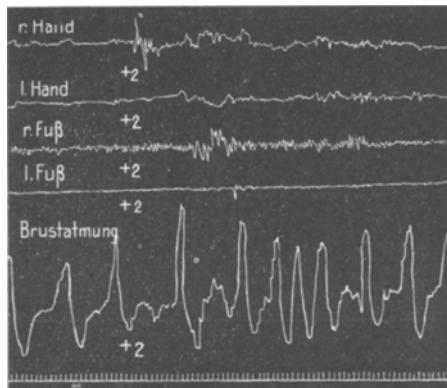


Abb. 6.

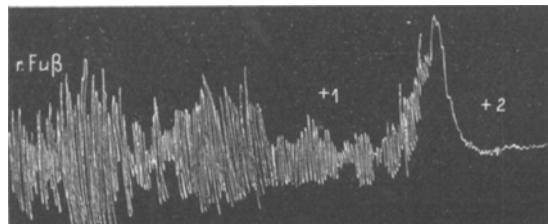


Abb. 7.

Es ist aber bemerkenswert, daß schon die erste Wiederholung der Reizworte, die das erstmal sehr stark wirkten, keine stärkeren Wirkungen mehr hervorzurufen vermag. Es ist das eine Erscheinung, die wir in den Reaktionen Hysterischer an vielen Stellen beobachten

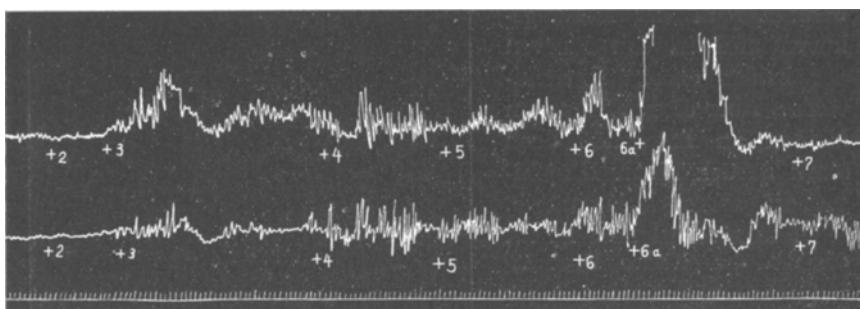


Abb. 8.

konnten und in der eine Form — wir konnten deren mehrere beobachten — des hysterischen Gewöhnungstypes enthalten ist. Das ist eine Tatsache, die wichtig ist für die Bewertung der Fehlerquellen bei der Tatbestandsdiagnostik. In diesem Sinne aber ist auch die Reaktion bei 4 von Wichtigkeit, die relativ stark ist, trotzdem in dem Reizwort

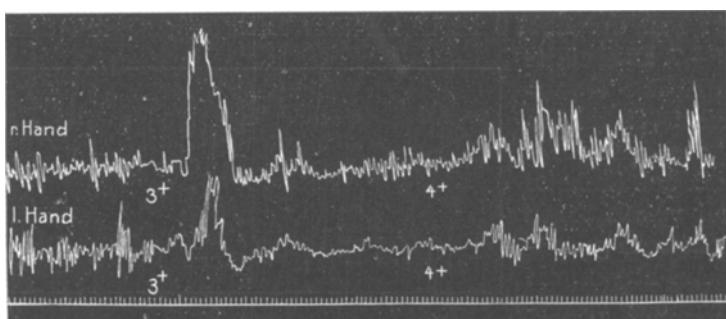


Abb. 9.

erkennbare Beziehungen zur Straftat nicht enthalten waren. Aber das schließt ja natürlich nicht aus, daß das ganz unwichtig anmutende Reizwort für die Versuchsperson dennoch einen Komplex bezeichnete, der freilich keine Beziehungen zur Straftat zu haben brauchte. Dieses Mißverhältnis zwischen der Wirkung eines scheinbar gleichgültigen Reizwortes und derjenigen eines für den forensischen Tatbestand wesentlichen ergibt sich auch aus der Abb. 9, in der bei 3 ein scheinbar

indifferenter Reiz, bei 4 aber ein auf den Tatbestand bezüglicher Reiz gesetzt wurde; freilich stellt 4 die Wiederholung eines Reizes dar, der vorher wesentlich stärker gewirkt hatte. „Aber gerade diese Abbildung zeigt deutlich die großen und in der Praxis vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten, die der Tatbestandsdiagnostik aus den beiden Fehlerquellen erwachsen, die in der Gewöhnung an einen Tatbestandsreiz und in dem Vorhandensein unbekannter Komplexe, die mit dem Tatbestande selbst nichts zu tun haben, die aber durch unglückliche Zufälle leicht Beziehungen zum Tatbestand vortäuschen können, gelegen sind.“

Abb. 10 wurde von einem jungen Hysteriker gewonnen, der einen Einbruchsdiebstahl begangen hatte, wobei er mit einer Zuckerzange

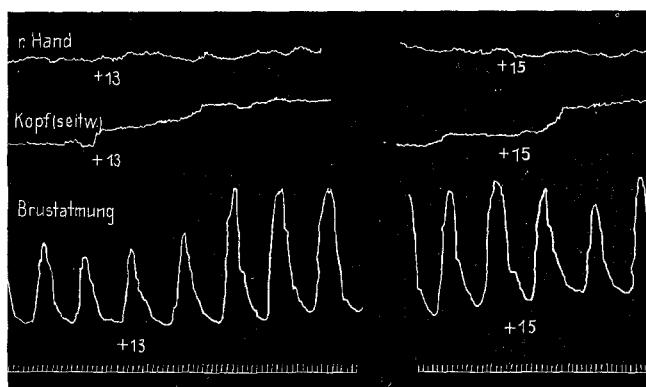


Abb. 10.

einen Schrank aufbrach. Er behauptete, von der Tat nichts zu wissen, trotzdem objektiv feststand, daß er der Täter war. Abb. 10 gibt die Wirkung wieder, die ein auf die Tat bezügliches Reizwort auf den Untersuchten ausübt. Beide Male wurde das gleiche Reizwort verwendet. Zwischen dem Versuch bei 13 und dem bei 15 war etwa eine Viertelstunde vergangen, während welcher der Untersuchte durch andere Dinge abgelenkt war. Daraus erklärt es sich wohl, daß eine Gewöhnung vom ersten zum zweiten Reize nicht eingetreten war.

Reizwort war in diesem Falle das Wort „Zuckerzange“. Zwar könnte man glauben, daß die Reaktion, die dieses Wort, das sehr wahrscheinlich in dem Wortschatz des Angeschuldigten keine große Rolle spielt, eindeutig auf den Tatbestand hinwiese. Doch dem ist nur scheinbar so. Es ist sehr wohl möglich, daß der Angeklagte überhaupt nicht gewußt hat, daß das Instrument, mit dem er den Schrank erbrochen hat, eine Zuckerzange war; demgemäß kann die graphisch verzeichnete Reaktion Ausdruck der inhaltlich verschiedenartigsten Gefühlstätigkeiten (gefühlsbetontes Aufhorchen usw.) sein.

Daß der reine Assoziationsversuch für die Zwecke der Tatbestandsdiagnostik nicht verwendbar ist, hat — wie wir schon hervorgehoben haben — E. Rittershaus¹⁾ in überzeugender Weise gezeigt. Auch die Kombination des Assoziationsversuches mit der graphischen Registrierung der Ausdrucksbewegungen, die die Vorteile der ersten Methode — genau umgrenzte, inhaltliche Reaktionen — mit den dargelegten Vorteilen der zweiten Methode vereinigte, kann die Bedenklichkeiten nicht beseitigen, die der durchgängigen Verwendbarkeit der „Tatbestandsdiagnostik“ in der Praxis entgegenstehen. Es hat sich außerdem gezeigt, daß die Sprechbewegungen, die das Aussprechen der Reaktionswörter mit sich bringt, die übrigen Ausdrucksbewegungen in so hohem Grade verfälschen, daß eine Analyse stets schwierig, oft aber sogar unmöglich ist.

So zeigen unsere Versuche, daß die Probleme, die seit Wertheimer, Klein und Jung unter dem Namen der psychologischen Tatbestandsdiagnostik zusammengefaßt werden, auch mit den verfeinerten Hilfsmitteln, die die „Methode der unbewußten Ausdrucksbewegungen“ darbietet, nicht gelöst werden können. Sie zeigen uns aber auch, daß diese Probleme im Prinzip gar nicht lösbar sind. Denn so zweifellos es richtig ist, daß kein psychischer Vorgang sich in uns abspielt, ohne seine Spuren zu hinterlassen, und so zweifellos es ferner richtig ist, daß diese Spuren nachweisbar sein müssen, ebenso zweifellos steht andererseits fest, daß diese Spuren kein hinreichend ausgebildetes individuelles Gepräge tragen, um auch die zahlreichen zufälligen Merkmale in sich aufzunehmen, die das Einzelerlebnis erst charakteristisch und eindeutig gestalten. Was mehr oder weniger eindeutig in uns zurückbleibt, das ist nur das Erinnerungsbild selbst. Die Auswirkungen aber, die von der gefühlsmäßigen oder wie auch sonst immer gearteten psychischen Verknüpfung dieses Erinnerungsbildes ausgehen, die sind höchstens einer allgemeinen Tendenz nach, höchstens nach den Dimensionen von Lust und Unlust, Spannung, Lösung, Erregung und Beruhigung, oder ihren Kombinationen ausgebildet; nicht aber nach einer tausendfältig differenzierten, in allen Einzelheiten ausgeprägten und daher für das Erinnerungsbild eindeutig charakteristischen Form. Das jedoch wäre conditio sine qua non für die Lösung der praktischen Probleme, die die „psychologische Tatbestandsdiagnostik“ uns aufgegeben hat.

Und was für den Geistesgesunden gilt, das gilt in prinzipiell gleicher Weise auch für den Geisteskranken. Wohl finden wir, wie sich gezeigt hat, unverhältnismäßig oft in der Geisteskrankheit, und im besonderen auch in den psychischen Grenzzuständen stärker ausgeprägte Ausdrucksformen für die zugrunde liegenden Bewußtseinsinhalte als beim Geistesgesunden. Das ist verständlich, weil es der Ausdruck

¹⁾ Rittershaus, a. a. O.

dafür ist, daß hier die Ausdrucksbewegungen ungezügelter, weniger vom Willen beherrscht sind als dort. Sie sind oft quantitativ stärker ausgeprägt; daher lassen sie die allgemeine Färbung der zugrunde liegenden Bewußtseinsinhalte oft leichter und sicherer erkennen als beim Gesunden; aber sie sind keineswegs feiner differenziert, daher auch nicht geeignet, ein besser zutreffendes, in irgendwelchen Einzelheiten charakteristischer ausgeprägtes Bild des jeweiligen Bewußtseinsinhaltes zu liefern.

Der Versuch einer pathologischen Tatbestandsdiagnostik, die nichts weiter wäre als eine Erweiterung der normalen Tatbestandsdiagnostik — im Sinne ihrer Urheber — auf das Pathologische, wäre daher ebenso aussichtslos wie diese, so bestechend die vorher aufgezeigten Kurven vielleicht auch auf den ersten Blick sein mögen.

II. Die subjektive Wendung der Tatbestandsdiagnostik.

Aber dennoch war die Frage der „Tatbestandsdiagnostik“ ein echtes, in der Geschichte der Kriminalpsychologie notwendiges Problem, dessen empirische Durchführung für den weiteren Fortschritt der Wissenschaft unvermeidlich war. Der Versuch ihrer empirischen Durchführung hat zwar nicht die Resultate gezeitigt, die man erwartet hatte. Aber die Anwendung ihrer — freilich erweiterten — Betrachtungsweise kann doch — wenn sie sich anderen Zielen zuwendet — sowohl im Bereiche des Normalen als auch des Pathologischen zu Ergebnissen führen, die geeignet sind, wichtige Fragen der forensischen Psychiatrie in einem neuen Lichte erscheinen zu lassen. Die in Frage stehende Betrachtungsweise ist die experimentell-individualpsychologische schlechthin, nicht ihre Beschränkung auf das Assoziationsexperiment, dessen Wert und Wichtigkeit andererseits nicht gering angeschlagen werden soll. Das neue Ziel, dem diese Betrachtungsweise sich zuzuwenden hat, sind die subjektiven Tatbestandsmerkmale im weitesten Sinne und die subjektiven Schuldausschließungsgründe des § 51 R.Str.G.B.

Die objektive Feststellung, daß ein Angeklagter eine Tat begangen hat, genügt im allgemeinen für die Annahme seiner Schuld. Wer z. B. eine „fremde, bewegliche Sache“ einem anderen wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig; wer das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, ist des Betruges schuldig. Aber der Richter, der zur Bestrafung der Tat schreitet, macht dabei die stillschweigende Voraussetzung, daß der Angeklagte, der eine fremde bewegliche Sache wegnahm, dies tat in der Absicht, sie sich rechtswidrig anzueignen; daß der Angeklagte, der das Vermögen eines anderen durch Erregung eines Irrtums beschädigte, dies tat, weil er sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögens-

vorteil verschaffen wollte. Denn der Tatbestand des Diebstahls im Sinne des § 242 R.Str.G.B. oder des Betruges im Sinne des § 263 ist nur gegeben, wenn diese Voraussetzungen erfüllt, die in ihr enthaltenen subjektiven Tatbestandsmerkmale nachweisbar sind.

„So treten zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen eine Reihe anderer hinzu, die zu den subjektiven gehören, und die ebenso gut wie die objektiven nachgewiesen sein müssen, bevor der Tatbestand eines Gesetzesparagraphen als erfüllt angesehen werden darf. Die Unterscheidung der Schuldformen in Vorsatz und Fahrlässigkeit, die Feststellung eines Absichtsdeliktes (§§ 124, 143, 146, 242, 249, 263, 265, 266, 267, 268, 272, 274, 307, 346, 349 usw.), die Annahme oder der Ausschluß von Furcht, Bestürzung oder Schrecken bei der Überschreitung der Notwehr nach § 53 Abs. 3 Str.G.B., die Unterscheidung von Mord und Totschlag und viele andere Feststellungen, die der Richter zu machen hat, sind unmöglich ohne die gehörige Würdigung der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Eine Handlung ist erst tatbestandsmäßig im Sinne eines Gesetzesparagraphen, wenn die psychischen Voraussetzungen, unter denen sie begangen wurde, den subjektiven Tatbestandsmerkmalen entspricht, deren Erfüllung für die Annahme der Strafbarkeit einer Handlung notwendig ist; sei es, daß diese subjektiven Tatbestandsmerkmale im Gesetz besonders benannt sind, wie das z. B. bei den Absichtsdelikten der Fall ist, oder sei es auch, daß ihre Natur aus dem Sinne des Gesetzes unzweideutig hervorgeht.“

Der eindeutige Nachweis, ob ein Angeklagter an einem kriminellen Tatbestand in forensisch wichtiger Weise beteiligt war, ist — wie ich gezeigt zu haben glaube — unmöglich. Aber vielleicht kann der Grundgedanke der Tatbestandsdiagnostik im Bereich der nicht gestörten Geistestätigkeit sich doch noch als fruchtbar erweisen, wenn sie im Hinblick auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale versucht, mit experimentell-individualpsychologischen Mitteln den Nachweis der Tatbestandsmäßigkeit — im positiven oder negativen Sinne — zu führen. Inwieweit diese — wie ich sie nenne — „subjektive Wendung“ der Tatbestandsdiagnostik im Bereich des Normalen durchführbar ist, insbesondere, inwieweit die uns zur Verfügung stehenden experimentellen Hilfsmittel ausreichen, und vor allem, inwieweit ihre Resultate praktische Konsequenzen zulassen, das sind Fragen, zu denen ich nicht Stellung nehmen kann, weil es mir bisher an dem zum Versuche der empirischen Durchführung notwendigen umfassenden Material gefehlt hat.

Wie ich mir ihre Durchführung denke, das möchte ich wenigstens an zwei Beispielen kurz erläutern.

§ 53, Abs. 3 besagt: „Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.“

Bestürzung, Furcht und Schrecken sind Affekte. Die Affekterregbarkeit sowie das Maß, in dem vorhandene Affekte die Fähigkeit der verständigen Überlegung beeinträchtigen können — was für die Frage, ob Putativnotwehr vorlag, unter Umständen wichtig sein kann —, sind Größen, die der exakten experimentellen Bestimmung nach der Methode der unbewußten Ausdrucksbewegungen sehr wohl zugänglich sind. Zwar könnte auf diese Weise nicht unmittelbar festgestellt werden, wie der besondere Affekt beschaffen war, der zur Zeit der Tat herrschte. Aber ein Gutachten könnte sich doch sehr genau darüber aussprechen, ob der von einem wegen Überschreitung der Notwehr Angeklagten für die Zeit der Tat behauptete — nicht krankhafte — Bewußtseinszustand einer in der Art seiner individuellen Affekterregbarkeit begründeten Tendenz entsprach, oder ob das nicht der Fall war. Der negative Ausfall würde nichts besagen; der positive Ausfall dagegen würde es im höchsten Grade wahrscheinlich machen, daß die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 zurzeit der Tat erfüllt waren.

Ein zweites Beispiel will ich in Verbindung mit dem § 139 R. Str. G. B. erörtern:

„Wer von dem Vorhaben eines Hochverrates, Landesverrates, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen.“

Der Kommentar — Staudinger-Schmitt 1921, S. 81 — sagt dazu:

„Ob die Kenntnis eine glaubhafte war, ist vom Standpunkte des Täters aus zu beurteilen.“

Die Frage der Glaubhaftigkeit — im subjektiven Sinne „Kritikfähigkeit“ — kann also nur aus subjektiven, individuell-psychischen Kriterien entschieden werden, und zwar auf Grund von Eigenschaften, die einerseits ein Resultat allgemeiner und spezieller Lebenserfahrungen sind, von der aber doch andererseits wesentliche Komponenten — allgemeine Urteilsfähigkeit, Suggestibilität, evtl. Affektivität — auch der experimentellen Erforschung zugänglich sind. Ein Gutachten, das in gleicher Weise alle objektiven und subjektiven, d. i. in der Persönlichkeit des Täters gelegenen Tatumstände berücksichtigte, könnte gegebenen Falles von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Die Zahl der hierher gehörigen Beispiele ließe sich leicht beliebig häufen; besonders aus dem Bereich der Absichtsdelikte und der Unterscheidung der Schuldformen. Doch ist hier nicht der Ort zu ihrer ausführlichen Erörterung.

Die empirische Durchführung der „subjektiv gewendeten“ Tatbestandsdiagnostik würde freilich mit der ursprünglichen, von Jung, Wertheimer und Klein inaugurierten nicht viel mehr gemeinsam haben, wenngleich ich dabei — wie schon gesagt — den Assoziationsversuch als technisches Hilfsmittel nicht vermissen möchte; aber der Assoziationsversuch bliebe ein Mittel unter vielen. Der zugrunde liegenden Idee nach bliebe beiden gemeinsam, daß sie mit psychologischen Hilfsmitteln zur Frage der Schuld Stellung nehmen wollen. Doch vielleicht tut man gut, auf diese rein formale Ähnlichkeit keinen allzugroßen Wert zu legen und die „subjektiv gewendete“ Tatbestandsdiagnostik von der ursprünglichen auch in der Namengebung ganz zu trennen, indem man dabei zum Ausdruck brächte, daß es sich um eine psychologische Erforschung der subjektiven Tatbestandsmerkmale handelt mit dem Ziele, die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung mit bezug auf ihre Subsumierbarkeit unter einen bestimmten Gesetzesparagraphen — nach der subjektiven Seite hin — festzustellen.

Im Gegensatz hierzu hatten wir Gelegenheit, die Durchführbarkeit und Fruchtbarkeit der „subjektiv gewendeten“ Tatbestandsdiagnostik im Bereiche des Pathologischen bereits an einem größeren Material zu erproben.

Wenn es richtig ist — wie wir an anderer Stelle¹⁾ ausführlicher dargestellt haben —, daß für die Annahme der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung (im Hinblick auf die Subsumierbarkeit unter einen bestimmten Gesetzesparagraphen) beim geistig gesunden Menschen gewisse subjektive Tatbestandsmerkmale gegeben sein müssen, die ihrerseits natürlich in einem ganz bestimmten „normalen“ Bewußtseinszustande begründet sind, dann kann nicht die gleiche Tatbestandsmäßigkeit vorliegen, wenn es sich um eine Tat handelt, die aus einem pathologisch veränderten Bewußtseinszustande entspringt; trotzdem die äußerlich erkennbaren Erfolge in beiden Fällen die gleichen sein können. Das ist für solche Zustände krankhaft veränderten Bewußtseins, die als Symptom echter Geisteskrankheit anzusehen sind, und die daher die Zurechnungsfähigkeit und die strafrechtliche Verantwortlichkeit — im Sinne des § 51 RStrGB. — aufheben, vielleicht auf den ersten Blick leichter verständlich als für die psychischen Grenzzustände, für die wir das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 RStrGB. im allgemeinen nicht anerkennen. Und doch gilt es für diese in der gleichen Weise wie für

¹⁾ Vgl. Hübner-Löwenstein, Das krankhafte Motiv als Tatbestandsmerkmal. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. 62, sowie Löwenstein, Über pathologische Furchtzustände und ihre strafrechtliche Bedeutung. Psychiatr.-neurol. Wochenschr. 21, 23, Nr. 41/42.

jene; praktische Bedeutung aber kommt einer solchen Betrachtungsweise sogar nur für diejenigen Zustände zu, die die Voraussetzungen des § 51 RStrGB. nicht erfüllen.

Um verständlich zu machen, wie das gemeint ist, müssen wir etwas weiter ausholen.

Das sinnvolle Handeln des geistig gesunden Menschen vollzieht sich — genau wie sein geordnetes Denken — nach der Vorstellung von Zwecken. Die Zwecke können von objektiver Natur sein; als solche beziehen sie sich auf Gegenstände, die außerhalb der vorstellenden Psyche gelegen sind. Oder sie können von subjektiver Natur sein; als solche beziehen sie sich auf die vorstellende Psyche selbst. Das Handeln des Staatsmannes oder des Arztes am Krankenbett sind Beispiele des Handelns nach vorgestellten objektiven Zwecken, die künstliche Erzeugung von Lustzuständen durch Alkoholgenuss, oder die willkürliche Beseitigung von Unlustzuständen auf die gleiche Weise oder etwa durch einen erholsamen Spaziergang oder durch irgendwelche anderen Mittel sind Beispiele für subjektive Zwecke beim geistig Gesunden, deren Zahl leicht beliebig vermehrt werden kann. Stets schwanken den Handlungen des geistig Gesunden subjektive und objektive Zwecke vor; aber je nach der besonderen Art der Handlung und der Eigenart des Individuums überwiegen die einen oder die anderen.

Nun ist freilich nicht jedes Handeln von der Art, daß dem Handelnden bestimmte Zwecke — objektiver oder subjektiver Natur — bewußt vorschweben. Wie sich im Laufe der individuellen geistigen Entwicklung das Denken durch Ausbildung fester Assoziationen mechanisiert, so mechanisiert sich auch das Handeln; was auf einer niederen Stufe der individuellen Entwicklung noch Gegenstand vielfacher Überlegung ist, in der viele Zwecke vorgestellt und gegeneinander abgewägt werden, bevor einer von ihnen — der als der wertvollste erkannt wird — Antrieb zur Tat wird, das vollzieht sich auf einer höheren Stufe der gleichen individuellen Entwicklung rein mechanisch, als selbstverständliche Reaktion auf die Situation. Die „Situation“ wird ganz mechanisch Antrieb zur Tat, und zwar in von vornherein eindeutig bestimmter Weise; zwischen „Antrieb“ und „Tat“ schiebt sich nicht erst noch der „Entschluß“ ein, durch den unter den vorhandenen Möglichkeiten ausgewählt wird. Vom rein „triebhaften“ Handeln unterscheidet sich ein solches Handeln in der Form nicht mehr; es ist nur dadurch von diesem unterschieden, daß ursprünglich einmal eine bewußte Zwecksetzung stattgefunden hatte, die eben im Laufe der Zeit mechanisiert und damit dem Bewußtsein entrückt wurde. Aber es bleibt jederzeit möglich, sie durch Hinlenkung der Aufmerksamkeit wieder bewußt zu machen, auch gegebenenfalls sie zu korrigieren. Das triebhafte Handeln hingegen wurde auch ursprünglich nicht durch bewußte

Zwecksetzung bestimmt, sondern durch starke Gefühle (Lust, Unlust), deren Sinn dem Handelnden unter Umständen unklar geblieben ist.

Das alles ist natürlich im Prinzip bei den verschiedenen Formen der psychischen Grenzzustände nicht anders. Auch bei ihnen, bei der Hysterie und den verschiedenen Formen der Psychopathie, finden wir im allgemeinen ein Handeln nach objektiven und nach subjektiven Zwecken; wohl finden wir Fälle, in denen die einen über die anderen, die subjektiven über die objektiven oder die objektiven über die subjektiven Zwecke, rein quantitativ überwiegen; aber es gibt keine Formen, die dadurch durchgängig und klinisch hinreichend eindeutig charakterisiert würden. Daneben gibt es bei allen Formen selbstverständlich eine Mechanisierung des bewußt zweckvollen Handelns in dem oben erörterten Sinne und eine Form von ursprünglich triebhaften Handlungen, die ebensowohl wie die mechanisierten — ursprünglich bewußt zweckvollen — durch Hinlenkung der Aufmerksamkeit zu bewußt zweckvollen Handlungen gemacht werden können. Darin ist der pathopsychologische Grund gelegen für die Überzeugung, daß diesen psychischen Grenzzuständen im allgemeinen die freie Willensbestimmung — im Sinne des § 51 RStrGB. — und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aberkannt werden darf, daß ihnen die Fähigkeit, durch Hinlenkung der Aufmerksamkeit sich ihrer Zwecke bewußt zu werden und unter mehreren Zwecken auszuwählen, nicht verlorengegangen ist.

Auffassen, Denken, Fühlen und Wollen sind auch beim gesunden Menschen stark subjektiv bestimmt und tragen individuelle Färbungen. Diese individuelle Färbung zeigt sich natürlich in hohem Maße an den mechanisierten Funktionen, die verschiedenes Gepräge tragen je nach dem Grad und der Richtung einerseits, dem geistigen Niveau, auf dem die Mechanisierung sich vollzog, andererseits. Sie zeigen vor allem auch ein individuelles Gepräge je nach dem Maße, in dem die zugrunde liegenden psychischen Funktionen individuell bestimmt sind.

Was in dieser Beziehung für den geistig Gesunden gilt, gilt in gleicher Weise auch für die verschiedenen Formen der Grenzzustände. Wie die feinen Unterschiede, die aus der individuellen Artung der Persönlichkeiten entspringen, sich in den mechanisierten Funktionen aussprechen, so tun das auch die mannigfachen pathologischen Abartungen der zugrunde liegenden Funktionen. Indem sie mit mehr oder weniger starken Komponenten in die Mechanisierung des Denkens und Handelns eingehen, bestimmen sie — wenigstens von einer Seite her — den pathologischen Charakter der Persönlichkeit.

Darin ist der erste Grund gelegen, weshalb wir diese Persönlichkeiten — denen wir die Freiheit der Willensbestimmung und damit die straf-

rechtliche Verantwortlichkeit nicht aberkennen — doch als in ihrer freien Willensbestimmung und somit ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit herabgemindert ansehen, weil auch das mechanisierte Denken und Handeln, das beim gesunden Menschen das zuverlässigste ist, hier durch pathologische Momente verfälscht sein kann und deshalb der ständigen Nachprüfung bedarf; daß hier ein ungeprüftes, mechanisiertes Handeln schon eine Fahrlässigkeit ist; daß aber die fortgesetzte Nachprüfung aller ausgebildeten Mechanismen das Handeln außerordentlich erschwert und Anforderungen stellt, denen gerade das psychisch geschwächte Individuum am allerwenigsten gewachsen ist.

Der zweite Grund liegt in der aus gewissen Störungen des Affektlebens — möglicherweise in Verbindung mit Störungen der Urteilsfähigkeit — resultierenden Neigung zu Triebhandlungen in dem oben näher bezeichneten Sinne.

Es gibt nun aber im Pathologischen zwei Arten von Triebhandlungen. Die einen sind von der Art, wie sie auch bei Gesunden vorkommen — bei denen es sich also um Handlungen handelt, die nichts sind als unmittelbare und blinde Reaktionen auf einen gesetzten Reiz, und bei denen ein bewußter Zweck dem Handelnden nicht vorschwebte. Inhaltlich können sich diese Art von Triebhandlungen — genau wie beim Gesunden — auf die allerverschiedensten Dinge beziehen; ihr Inhalt resultiert meistens aus irgendwelchen, das Bewußtsein beherrschenden, starken Affekten; er braucht sich in keiner Weise von den bei Gesunden vorkommenden zu unterscheiden. Daß Triebhandlungen dieser Art bei psychischen Grenzzuständen sehr viel häufiger vorkommen als bei geistig ganz Gesunden, das hat seine Ursache darin, daß wir bei ihnen oft ganz besonders stark entwickelte Affekte antreffen — sei es, daß ihnen an und für sich eine besonders große Intensität zukommt, sei es auch, daß das nur so zu sein scheint, weil entweder die Willenskraft nicht ausreicht, um sie zu beherrschen, oder weil die beim gesunden Menschen vorhandenen moralischen oder wie auch sonst immer gearteten „Hemmungen“ fehlen, die ihn veranlassen könnten, den Versuch zur Beherrschung der ungezügelten Affekte überhaupt zu unternehmen. Die zweite Art von Triebhandlungen, die wir meinen, hat natürlich mit der ersten den psychologischen Charakter der Triebhandlung gemein; aber sie ist doch von dieser dadurch unterschieden, daß sie einen ganz speziellen Inhalt hat, und daß dieser Inhalt — ebenso wie der zugrunde liegende Affekt seine im Inhalte nach — durch die klinische Äußerungsform des vorliegenden Krankheitsprozesses bestimmt wird.

Diesen Unterschied und seine forensische Bedeutung für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit einer strafbaren Handlung wollen wir noch etwas näher ins Auge fassen.

Unter Affektinhalten, „die durch die klinische Äußerungsform des

vorliegenden Krankheitsprozesses bestimmt werden“, wollen wir solche Affektinhalte verstehen, von denen wir erfahrungsgemäß wissen, daß sie bei der in Frage kommenden Krankheitsform besonders häufig vorkommen, im extremen Falle für sie charakteristisch sind. Wir zählen dahin z. B. im Bereich des Psychotischen denjenigen — psychopathologisch natürlich nicht einheitlichen — Affekt, dessen Inhalt etwa beim Paralytiker die Größenvorstellung ist, und man kann für den Bereich der echten Geisteskrankheiten ihre Zahl leicht vermehren; aber gerade sie sind für die Feststellung eines Tatbestandes nach den subjektiven Tatbestandsmerkmalen bedeutungslos, weil für sie die Schuldauscließungsgründe des § 51 RStrGB. gelten. Doch auch im Bereich der psychischen Grenzzustände sind Affektinhalte, die unmittelbar der klinischen Äußerungsform des vorliegenden Krankheitsbildes entspringen, nichts Seltenes. Dahin zähle ich z. B. die aus dem Krankheitsgefühl des hypochondrischen Neurasthenikers, oder aus dem Mangel an Wirklichkeitssinn bei gewissen Hysterieformen resultierenden speziellen Affektinhalte; ich zähle dahin auch die speziellen Affektinhalte, die aus der Verbindung von gesteigertem Selbstgefühl und allgemein gesteigerter Affekterregbarkeit bei manchen Formen der Psychopathien entstehen. Man brauchte nur die hauptsächlichsten klinischen Äußerungsformen der psychischen Grenzzustände durchzusprechen, und man würde leicht die Zahl der Beispiele, in denen durch sie spezielle Affektinhalte möglicherweise bestimmt werden können, beliebig häufen. Wenn Affektinhalte dieser klinisch exakt gekennzeichneten Art die materiale Grundlage von Handlungen werden, die das Gesetz mit Strafe bedroht, so wird man sich für ihre Beurteilung doch immer die Frage vorzulegen haben, ob hier wirklich die subjektiven Tatbestandsmerkmale eines — und gegebenenfalls welches — Gesetzesparagraphen erfüllt sind; denn in vielen Fällen wird sich hier feststellen lassen, daß es sich gar nicht um ein Handeln nach der Vorstellung von Zwecken gehandelt hat, sondern lediglich um das triebhafte Auswirken eines Krankheitsprozesses, dem zwar der Schutz des § 51 RStrGB. nicht zukommt, dessen kriminelle Energie jedoch gleich Null war, weil es „blind“ war, ohne „beharrliche Zielvorstellung“, ohne Interesse an dem, was es objektiv bewirkte, lediglich subjektiv auf den eigenen Geist gerichtet. und weil — das ist wesentlich — die subjektiven Bestimmungsgründe von pathologischer Natur waren. Den Tatbestand von Absichtsdelikten können solche pathologisch motivierten Handlungen unter keinen Umständen erfüllen, aber wenn man den zugrunde liegenden subjektiven Tatbestand berücksichtigt, dann wird man häufig anerkennen müssen, daß sie nicht unter Gesetzesparagraphen subsumiert werden können, unter die sie unbedingt fallen müßten, wenn nur der äußere Tatbestand maßgebend

wäre. Zur Erläuterung führe ich die schon an anderer Stelle¹⁾ ausführlicher erörterten Fälle aus dem Militärstrafrecht an; ein tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten und Achtungsverletzung, durch einen erregbaren Psychopathen begangen, wurden nicht als solche bestraft, weil sie in Übereinstimmung mit den Ausführungen des psychiatrischen Gutachtens als „blinde motorische Entladungen im Verlaufe eines pathologischen Affektes“ angesehen wurden; die Furchtzustände eines an Grübelsucht leidenden Neurasthenikers wurden nicht als Feigheit im Sinne des Militärstrafgesetzbuches gewertet; schriftliche Äußerungen von Unmut, die von einem hypochondrischen Neurastheniker verfaßt und der Form nach an den Feind gerichtet waren, wurden nach eingehender Analyse des subjektiven Tatbestandes nicht als „versuchter Kriegsverrat“ aufgefaßt, und die Selbstbeschädigungen eines Hysterikers nicht als der Versuch, sich in bewußtem Eingriff in rechtlich geschützte Interessen durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich zu machen. Entsprechende Beispiele zum Reichsstrafrecht sind nicht schwer zu finden: Ich erwähne weiter unten ausführlicher einen Fall, in dem der psycho-pathologische Tatbestand die Anwendbarkeit des § 211 — Mord —, nach dem die Anklage erhoben war, ausschloß und auf die §§ 212 ff — Totschlag — hinwies. Ich weise ferner — abgesehen von den schon oben erwähnten §§ 124, 143, 146, 210, 242, 249, 263, 265, 266, 267, 268, 272, 274, 307, 346, 349 usw., in denen Absichtsdelikte enthalten sind — hin auf die Bedeutung des psycho-pathologischen Tatbestandes für die Realisierung des allgemein strafrechtlichen Begriffes des Versuches, der Teilnahme, des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen, des Vorsatzes, der Fahrlässigkeit, des Irrtums u. a. m., sowie aus dem materialen Strafrecht auf die §§ 89, 92, 113, 131, 135 usw.

Die Aufweisung des pathopsychologischen Tatbestandes zur Zeit der Tat, insbesondere der Nachweis, daß ein spezieller Affektinhalt als durch den Krankheitsprozeß unmittelbar bestimmt anzusehen war, läßt selbstverständlich der Möglichkeit des Irrtums stets einen gewissen Spielraum. Das teilt sie mit jeder psychischen Wertung eines Menschen, — im Normalen wie im Pathologischen —, die ganz prinzipiell dem Grade ihrer Gewißheit nach über eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit nicht hinausgelangt. Aber die Wahrscheinlichkeit wird um so größer, je genauer das in Frage stehende klinische Krankheitsbild abgegrenzt und im vorliegenden Falle speziell bestimmt ist. Sie wird weiterhin um so mehr wachsen, je mehr es gelingt, charakteristische individualpsychologische Daten empirisch zu ermitteln, sowohl Daten allgemein-psychologischer Natur als auch solche, die sich aus der experimentellen

¹⁾ Hübner - Löwenstein, a. a. O. S. 405.

Herstellung bestimmter „Situationen“ und Umstände ergeben, die zu den bei der Begehung der Tat wirksamen nähere oder fernere Analogien aufweisen. Hier liegt die Bedeutung des Experimentes für die Lösung der uns hier beschäftigenden Fragen. Das Verhalten der Intelligenz, des Erinnerungsvermögens, der Affektivität u. a. m. — sowohl im allgemeinen als auch hinsichtlich der zur Beurteilung stehenden Straftat — wird Gegenstand experimenteller, der Eigenart des Falles angepaßten Ermittlungen werden müssen. Ihre kritisch zu wertenden Resultate treten neben die nach anderen — nicht experimentellen — analytischen Methoden gewonnenen und bilden die Bausteine unseres Gesamтурteils.

Neben diese auf die Feststellung des Tatbestandes — nach den subjektiven Tatbestandsmerkmalen — gerichteten experimentellen Bemühungen treten weitere Experimente, die sich auf die subjektiven Schuldausschließungsgründe des § 51 RStr.GB. und die im Entwurf zum neuen StrGB. vorgesehenen Strafmilderungsgründe richten, die sich aus der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ ergeben. Sie beziehen sich — soweit sie rein experimentell sind — in erster Linie auf das Verhalten der Affektivität, des Erinnerungsvermögens, der Auffassung und der Suggestibilität. Die empirischen Daten, die wir dadurch erhalten, und die wir in Verbindung mit den nach den üblichen Methoden erlangten Daten kritisch werten, sollen unseren Versuch stützen, auch auf diesem vielleicht am wenigsten gesicherten Gebiete der forensischen Psychiatrie zu objektiven Feststellungen zu gelangen. Wir bedienen uns in allen Fällen in erster Linie der „Methode der unbewußten Ausdrucksbewegungen“.

III. Experimente zur Frage der Zurechnungsfähigkeit.

Aus dem großen Kreise der psychischen Faktoren, nach denen wir geneigt sind, das Maß an Zurechnungsfähigkeit zu berechnen, das ein Täter mit Bezug auf eine bestimmte Straftat besitzt, wähle ich vier Faktoren heraus, um über ihre experimentelle Analyse — sofern sie unabhängig vom Willen des Täters, insbesondere unabhängig von seinen Aussagen, durchführbar ist — zu berichten. Ich wähle die Faktoren der Affektivität, der Suggestibilität, der Auffassung und des Erinnerungsvermögens.

1. Das Verhalten der Affekterregbarkeit.

Unter allen Ausdrucksbewegungen, die die verschiedenen Bewußtseinsvorgänge begleiten, sind diejenigen am stärksten ausgeprägt, die den verschiedenen Affektqualitäten zukommen. Die Zustände starker Spannung, der Furcht, der Freude, der Unlust und des Erschreckens sind durch mehr oder weniger charakteristische Kurvenformen gekenn-

zeichnet, die hinsichtlich ihrer Qualität zwar noch nicht überall mit hinreichender Sicherheit erforscht sind, die aber doch deutlich erkennen lassen, daß sie allgemeine Bedeutung haben und nicht individuell begrenzt sind. Die psychophysischen Gesetzmäßigkeiten, die sich in den Kurvenformen aussprechen, sind also nicht an das Individuum gebunden. Die gleichen Gesetzmäßigkeiten gelten in prinzipiell gleicher Weise für alle Menschen, wo immer nur die gleichen Bedingungen herrschen. Freilich ist die eindeutige Beziehung der körperlichen Erscheinungsformen und ihrer psychischen Bedingtheiten aufeinander oft schwer oder gar nicht durchführbar, weil eben diese körperlichen Erscheinungsformen nicht nur von psychischen, sondern auch von oft unübersehbaren physischen Bedingungen abhängen.

Aber wie jeder Einzelorganismus die Gattungsmerkmale in individueller Prägung aufweist, so hat auch jeder Mensch seine Ausdrucksbewegungen in der ihm und nur ihm eigentümlichen, individuellen Form. Sie sind in ihrer Gesamtheit ein getreues Abbild seiner geistigen Persönlichkeit und — soweit sie sich auf sein Affektleben beziehen — seiner Affektivität. Es hat sich gezeigt, daß das Maß, in dem Ausdrucksbewegungen den Ablauf der Affekte begleiten, einen Hinweis enthält nicht allein auf die ursprüngliche Stärke dieser Affekte, sondern in gewissem Sinne auch zugleich auf den Grad, in dem der Wille ihren Ausdruck, das Motorium, beherrscht. Unter den vielen Faktoren, aus denen sich die Affektivität eines Menschen zusammensetzt, interessiert es uns zu wissen, in welchem Maße seine Affekterregbarkeit überhaupt ansprechbar ist. Hinzu kommt die weitere Frage, inwieweit — im Vergleich zu entsprechenden Zuständen bei anderen Menschen — ein einmal erregter Affekt die motorischen Funktionen, z. B. in der Haltungskurve, beeinträchtigt. Hier finden sich große individuelle Unterschiede. Von großer Wichtigkeit ist ferner die Frage, in welcher Form die Affektivität ansprechbar bleibt, wenn eine Reihe gleichartiger oder verschiedenartiger Reize, die an und für sich für die Versuchsperson affektbetont sind, nacheinander in kürzeren oder längeren Zeitabständen auf diese einwirken, d. h. also, welche Form der Gewöhnung einer zu prüfenden Versuchsperson eigentümlich ist. Es hat sich nämlich gezeigt, daß der Gewöhnungstyp, dem die verschiedenen Menschen angehören, durchaus verschieden sein kann. Der gesunde Mensch „gewöhnt“ sich im allgemeinen sehr schnell an einen affektbetonten Reiz, ganz besonders, wenn es sich um einen im Experiment gesetzten Reiz handelt. Schon bei der ersten Wiederholung ist im allgemeinen — natürlich auch verschieden je nach der Natur und der Intensität des Reizes — eine erhebliche Abstumpfung und bei weiteren Wiederholungen eine fast vollständige oder sogar eine vollständige Wirkungslosigkeit zu konstatieren. Es ist dann eben „Gewöhnung“

eingetreten. Das Tempo, in dem die Gewöhnung eintritt, kann sehr verschieden sein. Einmal mehr oder weniger verkürzt, dann aber auch verlängert. Solange die Verkürzung oder die Verlängerung nicht außerordentlich große Dimensionen annimmt, braucht man in ihnen keine pathologischen Eigenschaften zu erblicken; sie sind auch vielfach abhängig von Momenten, die außerhalb der Affektivität selbst gelegen sind, und unter denen intellektuelle Faktoren, das Hinzutreten der Reflexion und die gedankliche Wertung des Reizinhaltes, sowie die körperliche und die psychische Ermüdung eine große Rolle spielen. Es ist ja doch eine auch sonst bekannte Erscheinung, daß körperlich und geistig frische Menschen sich schneller und besser an gefährvolle Situationen gewöhnen als müde oder sonstwie geschwächte Menschen, und daß eine Situation ihre Gefühlsbetonung überhaupt verliert in dem Augenblick, in dem sie gedanklich analysiert wird; daß aber andererseits auch das umgekehrte Verhältnis statthaben kann, z. B. eine Gefahr erst wirkliche Furcht erzeugt, nachdem die Größe der Gefahr durch gedankliche Zergliederung erst recht bewußt geworden ist. So erweist sich — ebenso wie die Reizwirkung an und für sich — auch das Tempo der Gewöhnung abhängig von der Konstellation des Bewußtseins und nicht allein von Momenten, die in der Affektivität selbst gelegen sind, und diese Tatsachen müssen gegebenenfalls als mögliche Fehlerquellen bei der Beurteilung eines Gewöhnungstypes gewertet werden. In manchen Fällen aber beobachten wir auch, daß überhaupt keine Abstumpfung der Reizwirkung, mithin überhaupt keine Gewöhnung an den Reiz eintritt. Für diesen Fall sind zwei Möglichkeiten gegeben: entweder die Reizwirkung gleichartiger, kontinuierlicher Reize hält sich für kürzere oder längere Zeit auf der gleichen Höhe, d. h. die „Affektbereitschaft“ besteht unvermindert fort und hat trotz der Gleichartigkeit der Reize nicht abgenommen; oder aber — im extremen Falle — die Reizwirkung nimmt bei der kontinuierlichen Wirkung gleichartiger Reize nicht ab, sondern sogar noch zu. In diesem Falle wäre durch „Summation der Reizwirkung“ eine Steigerung der Affektbereitschaft eingetreten, die dazu führte, daß von einer Reihe gleichartiger Reize der letzte eine sehr viel stärkere Wirkung ausübte als der erste und alle andern vorangegangenen. Mit der forensischen Bedeutung dieser Form von Affektivität werden wir uns weiter unten noch zu beschäftigen haben.

Wir wählen als Gegenstand für unsere Untersuchung den Affekt des Erschreckens. Dabei bemerken wir, daß zwar die Schreckerregbarkeit an und für sich noch keinen sicheren Maßstab für die Schreckerregbarkeit überhaupt darstellt. Wir wissen z. B. aus unseren Kriegserfahrungen, daß unter Umständen große Schreckerregbarkeit vor kommt bei Menschen, die im übrigen sehr ruhig sind. Andererseits

bestehen aber zweifellos durchgängige Beziehungen der Schreckerregbarkeit zur übrigen Affekterregbarkeit. Wir wissen ferner, daß die Schreckerregbarkeit verschieden sein kann, je nach der Art des auslösenden Reizes, daß z. B. der gleiche Mensch, der durch akustische Reize leicht erschreckt werden kann, unter Umständen durch optische Reize überhaupt nicht zu erschrecken ist; wieder andere Menschen zeigen eine spezifische Schreckerregbarkeit für optische Reize, für taktile Reize usw. Wenn man die Schreckerregbarkeit zweier Menschen miteinander vergleichen will, darf man sich daher nicht darauf beschränken, nur

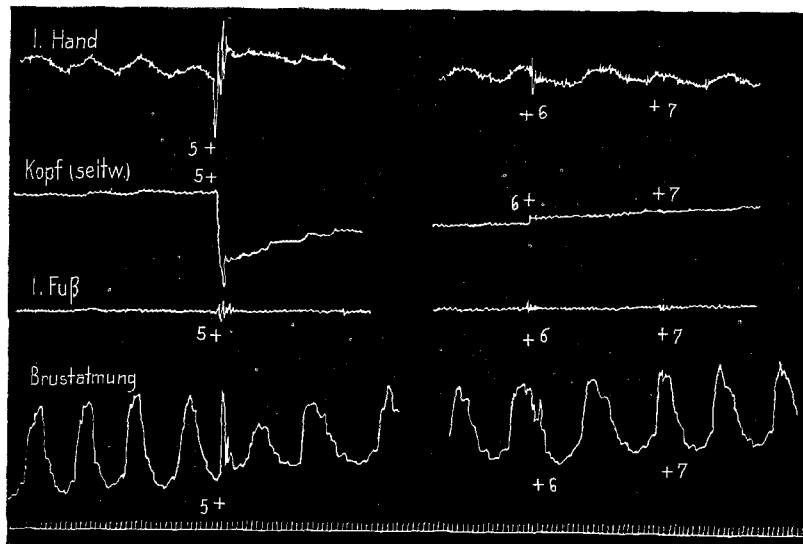


Abb. 11.

ihre akustische Erregbarkeit zu prüfen. Es muß vielmehr zunächst festgestellt werden, ob eine gleichartige Erregbarkeit bei beiden besteht, und nur wenn das der Fall ist, kann die Erregbarkeit des einen mit der des andern unmittelbar verglichen werden.

Abb. 11 gibt die Bewegungen wieder, die die linke Hand, der Kopf (Komponente der Seitwärtsbewegungen), linker Fuß und Brustatmung als Ausdruck der Schreckerregbarkeit eines geistig gesunden, aber sehr schreckhaften Menschen ausführen. An den mit 5, 6 und 7 bezeichneten Stellen der Kurven wurden Schreckreize gesetzt. Während bei 5 eine starke Reaktion erfolgte, war die Reaktion bei 6 sehr viel schwächer, die Reaktion bei 7 war nur noch ganz schwach. Bei 5 und 6 empfand die Versuchsperson, wie sie später angab, auch subjektiv Schrecken: bei 7 dagegen nicht mehr. Von 5 nach 7 hin war sowohl objektiv als auch subjektiv „Gewöhnung“ eingetreten, eine Tatsache, die wir bei gesunden Menschen stets beobachten.

Der Gewöhnungstyp des vorliegenden Falles entspricht dem, was wir bei schreckhaften Intellektuellen am häufigsten beobachten. Weniger schreckhafte Menschen zeigen schon beim zweiten Reiz eine deutliche Reaktion nicht mehr; in noch höherem Grade schreckhafte zeigen sie oft noch beim dritten oder vierten Reiz. Dabei ist dann auch häufig zu beobachten, daß die motorische Unruhe, die im Augenblick des Erschreckens auftritt, sehr viel längere Zeit hindurch anhält, als das z. B. in Abb. 11 der Fall ist.

Während die gesunde Versuchsperson der Abb. 11 sich derart an den Reiz gewöhnte, daß vom ersten zum zweiten Reiz eine wesent-

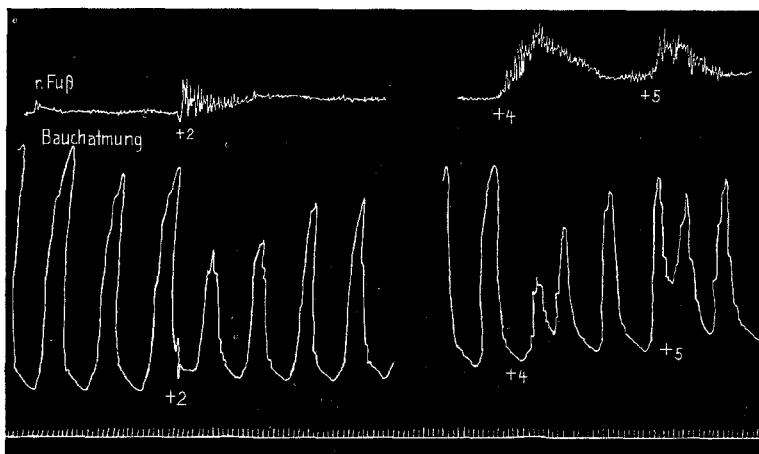


Abb. 12.

liche Verringerung der Reizwirkung beobachtet werden kann, tritt bei der Versuchsperson der Abb. 12 vom ersten (2) zum zweiten Reize (4) hin eine wesentliche Verstärkung der motorischen Reaktion auf, die als Summation der Reizwirkungen aufzufassen ist.

Zwischen dem Reiz bei 2 und dem bei 4 (Abb. 12) waren mehrere Minuten vergangen, während welcher ein dritter, indifferenter Reiz gesetzt worden war. Der Schreckkreis bei 5, der etwa $1/2$ Minute später gesetzt wurde als der Reiz bei 4, erzeugte ebenfalls noch eine starke motorische Schreckwirkung, die freilich an absoluter Intensität hinter denjenigen bei 4 zurückblieb. Ein fünfter gleichartiger Schreckkreis (6), der in der Abbildung nicht mehr mitverzeichnet ist, und der in dem gleichen Zeitabstand hinter 5 erzeugt wurde, um den 4 von 2 entfernt war, erzeugte wiederum eine motorische Schreckwirkung, die sich in der gleichen Weise äußerte wie die bei 4 abgebildete, sie aber an Intensität noch wesentlich übertraf.

In diesem Falle handelte es sich um einen degenerativen Psychopathen, der zahlreiche hysterische Züge darbot, und bei dem auch sonst bezüglich seiner Affektivität beobachtet werden konnte, daß er seinen

gefühlsbetonten Vorstellungen mit ungewöhnlicher Intensität nachhing und durch oft wiederholtes gedankliches Verarbeiten der Vorstellungsinhalte seine Gefühle zu immer größerer Intensität steigerte. Für Erlebnisse aus solchen Zeiten, in denen er sich auf einem Maximum der Gefühlsentwicklung befand, gab er regelmäßig später Amnesie an. Die forensische Bedeutung einer solchen Feststellung ist ohne weiteres klar. Denn sie gestattet, Affekthandlungen unter Umständen auch da noch anzunehmen, wo der zeitliche Ablauf der Ereignisse, die äußerlich in die Erscheinung treten, zunächst nicht an einen unmittelbaren Zusammenhang einer Straftat mit einem bestimmten Affekt, der zeitlich scheinbar weit zurückliegt, denken ließe. Erst der spezielle Nachweis, daß bei einem Menschen solche Affektverläufe tatsächlich vorkommen, die durch „Summation der Reizwirkungen“ gekennzeichnet sind, läßt die prinzipielle Möglichkeit offen, daß eine zur Beurteilung stehende Straftat als Ausdruck der Entladung eines Affektes angesehen werden muß, dessen Anfangsreiz zeitlich weit zurück liegt; daß aber aus der gedanklichen Verarbeitung der Affektinhalte neue Reizquellen entstanden, deren Wirkungen einander summierten und den Affekt zu einer Intensität entwickelten, dessen Maximum schließlich die Entladung herbeiführte.

Das unten näher ausgeführte Beispiel (vgl. Gutachten S. 450) zeigt, welche praktische Bedeutung eine solche Feststellung erlangen kann, sowohl für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, als auch für die Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmerkmale.

Das Maß, in dem Ausdrucksbewegungen die Affekte begleiten, enthält zweifellos einen Hinweis auf die ursprüngliche Stärke der Affekte selbst. Das verschiedene Maß jedoch, in dem an und für sich gleich starke Affekte zu verschiedenen Zeiten beim gleichen Menschen oder gleichzeitig bei verschiedenen Menschen sich in den Ausdrucksbewegungen aussprechen, enthält Hinweise auf den Grad, in dem ein Affektablauf die Beherrschung der Motilität durch den Willen stört. Nun ist es zwar nicht ohne weiteres möglich, solche Vergleiche auch in der Praxis mit wissenschaftlicher Exaktheit durchzuführen, weil uns ein absoluter Maßstab, den wir an die Affekte selbst anlegen könnten, fehlt. Aber wir können doch durch eine große Anzahl von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung gewisser Normen gelangen; grobe Abweichungen von diesen Normen können wir dann als pathologisch erkennen und unter Umständen auch einheitlich auf einen der in Frage kommenden Faktoren beziehen.

Abb. 13 soll zeigen, wie das gemeint ist. Wie in den vorhergehenden Fällen, so handelt es sich auch hier um die Wirkung von vier aufeinanderfolgenden Schreckreizen, die in Abständen von mehreren Minuten gesetzt wurden.

Aufgezeichnet sind in der Abb. 13 nur die Bewegungen der rechten oberen Extremität, während die Bewegungen von Kopf und übrigen Extremitäten, die ein ganz analoges Verhalten aufwiesen, nicht mit verzeichnet sind. Man sieht bei 1 eine unmittelbare starke Schreckwirkung, die die typische Form des plötzlichen Ansteigens und Wiederabsteigens der Bewegungskurve hat, wie sie der graphische Ausdruck für jede plötzliche Zuckung ist, die der Körper ausführt, und die sich dann in Form einer gedämpften Schwingung auf den Registrierzeiger überträgt. Bei 2 macht die Kurve die prinzipiell gleiche Bewegung, wenn auch der Intensität nach sehr viel geringer. Auch hier hat ein Erschrecken stattgefunden; aber es hat zugleich auch die Gewöhnung eingesetzt, die die Intensität des Schreckens wesentlich herabminderte. Der zeitliche Abstand zwischen den Reizen 2, 3 und 4 war der gleiche wie der zwischen den Reizen 1 und 2. Weder bei 3 noch bei 4 sehen wir eine typische Schreckwirkung. Es hat also mit Bezug auf das Erschrecken das stattgefunden, was wir ganz normalerweise erwarten konnten, nämlich eine vollständige Gewöhnung an den Schreckkreis. Die Gewöhnungsform entspricht derjenigen der Abb. 11, d. h. derjenigen eines Menschen mit etwas erhöhter Schreckhaftigkeit. Wenn wir aber nun die dritte Zeile der Abb. 13 ansehen und sie mit der Wirkung von Reiz 7 in Abb. 11 vergleichen, so fällt die starke Veränderung der Kurvenform auf, die Abb. 13 bei 3 erleidet. Diese Veränderung ist — wie sich auch durch Befragen der Versuchsperson bestätigen ließ — der Ausdruck eines starken Unlustaffektes, den der Knall, der zwar kein Erschrecken erzeugte, dennoch hervorrief, und der sich offenbar zu den schon vorhandenen Unlusttönungen hinzuspeicherte. Wir sehen, wie diese durch Unlust erzeugte Nachwirkung vom Reize 1 nach dem Reize 4 hin an Dauer und an Intensität zunimmt.

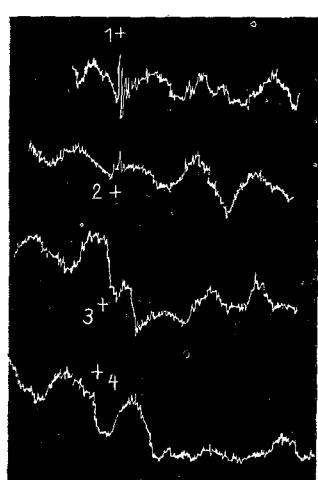


Abb. 13.

Während bei 1 und 2 schon die dritte Atemwelle wieder einigermaßen zur Norm zurückgekehrt war, war sie das im Anschluß an den Reiz 3 noch nicht. Im Anschluß an den Reiz 4 aber war die Bewegungskurve noch nicht nach dem vierten Atemzuge zur Norm zurückgekehrt; es entwickelten sich starke Spannungsveränderungen in der Muskulatur, die die Atmungsschwankungen der Extremitäten abwechselnd verstärkten und hemmten, und die der ganzen Haltungskurve eine große Unregelmäßigkeit verliehen.

Es kann zwar im vorliegenden Falle nicht mit Sicherheit entschieden werden, ob es sich um einen von vornherein abnorm starken Unlustaffekt handelt, für den das aufgewiesene Maß an Ausdrucksbewegungen in einem angemessenen Verhältnis steht, oder ob es sich um einen — an sich weniger starken — Unlustaffekt handelt, der eine abnorm starke Beeinträchtigung der Motilität bewirkte. Mit Sicherheit aber kann behauptet werden, daß hier eine Folge von akustischen Reizen zu einer Beeinträchtigung des Motoriums geführt hat, deren Maß erheblich abweicht von dem, was wir im allgemeinen als Wirkung derartiger Reize zu beobachten pflegen.

Diese Feststellung ist gerade für die forensische Wertung im vorliegenden Falle von größter Bedeutung. Es handelte sich nämlich um eine 22 Jahre alte, leicht schwachsinnige Hysterica, die angeklagt war, weil sie ihr uneheliches Kind während oder unmittelbar nach der Geburt getötet hatte. Für die näheren Umstände ihrer Tat gab sie Amnesie an. Der Kopf des Kindes habe in der Scheide gestanden, und sie habe mit der linken Hand daran gezogen, um den Geburtsvorgang zu beschleunigen. Der ganze Vorgang spielte sich nachts im dunklen Schlafzimmer der Angeklagten ab, ohne daß Zeugen zugegen waren. Das tote Kind wies Würgespuren am Halse auf; der Tod war, wie die gerichtliche Sektion ergab, durch Erstickung eingetreten. Die Erinnerung setzt angeblich erst wieder ein von einem Augenblicke ab, in dem sie im Beisein einer Hebamme und ihrer Mutter im Bett in ihrem Schlafzimmer erwachte. Ihre Gravidität sei die Folge eines einmaligen Geschlechtsverkehrs gewesen, zu dem sie durch einen Mann, den sie erst seit wenigen Tagen gekannt habe, gezwungen worden sei. Dieser Mann sei ihr eines Morgens, als sie sich auf dem Wege zu ihrer Arbeitsstätte befand, an einer einsamen Stelle begegnet; er habe etwas zu ihr gesagt und habe sie dann ins Gras geworfen. Von diesem Augenblicke ab wisse sie nichts mehr; sie habe weder Erinnerung an die Tatsache noch an die näheren Umstände des Geschlechtsverkehrs; sie wisse sich auch nicht an den Augenblick zu erinnern, in dem der Mann fortgegangen sei, den sie seitdem nicht wiedergesehen habe.

Die Einzelheiten dieser Angaben weisen eine gewisse Analogie auf zu den Tatsachen, die wir experimentell ermitteln konnten. Die angegebene Wehrlosigkeit dem Angreifer gegenüber in dem Augenblick, in dem dieser sie ins Gras geworfen hatte, um sie geschlechtlich zu mißbrauchen, entspräche dem affektiv bedingten Mangel an Herrschaft über ihre Motilität, die sie auch im Experiment unter dem Einfluß des Unlustaffektes — graphisch darstellbar — aufweist. Es wäre möglich, daß die gleiche Unbeherrschtheit ihre Bewegungen kennzeichnete, als sie das Kind aus der Scheide herausziehen wollte; daß sie Stärke und Richtung der Kraft, die erforderlich war, nicht richtig einschätzte, und daß sie krampfartig die einmal angenommene Haltung beibehielt, als sie nachher das Bewußtsein verlor.

Das Gutachten hätte im vorliegenden Falle auszuführen, daß starke Gemütsbewegungen, Schmerz, Furcht, Erschrecken bei der Angeklagten experimentell nachweisbare Störungen hervorrufen, die in ihren höheren Graden klinisch als Bewußtseinsstörungen gewertet werden müßten; daß zwar im vorliegenden Falle nicht der spezielle Nachweis geführt werden könne, daß eine solche Bewußtseinsstörung wirklich bestanden habe, daß aber mit der Möglichkeit und — in Analogie zu den experimentell festgestellten Tatsachen — sogar mit der

Wahrscheinlichkeit gerechnet werden müsse, daß die Umstände der Geburt, durch die sie selbst überrascht wurde, eine Bewußtseinsstörung hervorgerufen habe, die die Zurechnungsfähigkeit ausschloß.

2. Das Verhalten der Suggestibilität.

Es ist unsere Absicht, hier die Suggestibilität als allgemeine Eigenschaft zu erörtern, insofern sie einer experimentellen Bestimmung zugänglich ist. Dabei sehen wir im Hinblick auf den Zweck unserer Auseinandersetzungen ab von einer Erörterung der verschiedenen Formen der Suggestibilität; es entspricht ja auch nicht dem hier verfolgten Ziele, umfassende psychologische und pathopsychologische Darstellungen zu geben; wir wollen uns vielmehr darauf beschränken, die für unsere Zwecke wichtige experimentelle Bestimmbarkeit gewisser psychischer Größen, die bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit

im allgemeinen als wichtig erachtet werden, an einigen Beispielen prinzipiell darzutun.

Wir betrachten die Abb. 14, die von einem geistig gesun-



Abb. 14.

den Intellektuellen, einem 26jährigen, feinsinnigen, klugen und kritischen Arzt gewonnen wurde. Die Versuchsperson war natürlich über den Zweck des Versuches nicht orientiert.

Die Abb. 14 gibt die Ausdrucksbewegungen der rechten oberen Extremität wieder. Bei 1 wurde ein leichter Schmerzreiz (Nadelstich) in die Haut der linken Rückenseite appliziert, ohne daß der Versuchsperson hierüber vorher eine Mitteilung gemacht worden wäre. Sie empfand einen leichten Schmerz; die Ausdrucksbewegungen bei 1 entsprechen nach Form und Ausmaßen dem, was man im allgemeinen als Folge leichter Schmerzreize beobachtet. Wenige Minuten später wurde der Versuchsperson mitgeteilt, daß nun ein zweiter Schmerzreiz gesetzt werde, der jedoch um ein Vielfaches stärker sein würde als der erste. Die Versuchsperson nahm, wie sie später mitteilte, diese Suggestion an, d. h. sie glaubte, daß nunmehr ein stärkerer Schmerz auftreten werde. Es entstand ein leichter Spannungszustand, der sich in der Bewegungskurve in Form einer etwas stärkeren Ausprägung der Atmungsschwankungen aussprach. Bei 2 wurde nun ein Reiz von der gleichen Stärke wie bei 1 — genau mit dem Algesimeter abgestuft — an genau die gleiche Stelle gesetzt. Der entstehende Schmerz wurde, wie die Versuchsperson später angab, als sehr viel stärker beurteilt als der erste Schmerz. Als körperlichen Ausdruck dieser subjektiv verstärkten Schmerzempfindung sehen wir bei 2 eine um ein Vielfaches verstärkte Schmerzausdrucksbewegung.

Diese Verstärkung ist Folge der Suggestion; sie ist im subjektiven Sinne der Ausdruck der Suggestibilität der Versuchsperson. Ein Blick auf die Abb. 14 zeigt auch, daß die suggestive

Verstärkung des Schmerzreizes zwar eine an Intensität gesteigerte Ausdrucksbewegung hervorruft, daß aber die zeitliche Ausdehnung der suggestiv verstärkten Reizwirkung nicht wesentlich zugenommen hat.

Das ist ganz anders in dem Versuch der Abb. 15, der von der Versuchsperson der Abb. 13, der dort näher gekennzeichneten Kindsmörderin, gewonnen wurde.

In Abb. 15 ist der Versuch der Abb. 14 in prinzipiell gleicher Weise wiederholt, mit der Maßgabe, daß Zeile I zum ersten Versuche gehört und die Bewegungen der rechten oberen Extremität wiedergibt; Zeile II und III gehören zum zweiten Versuche, und zwar sind in Zeile II abermals die Bewegungen der rechten oberen Extremität, in Zeile III die Bewegungen der (mit dem Pneumographen aufgenommenen) Atmung wiedergegeben. Bei + in Zeile 1 wurde ein nicht vorbereiteter Schmerzreiz von bestimmter Stärke mit dem Algesimeter an eine Hautstelle auf dem Rücken appliziert. Wir sehen auch hier wieder die charakteristische Schmerzreaktion, die prinzipiell derjenigen der Abb. 14, 1 gleich ist, sie aber entsprechend der größeren Empfindlichkeit dieser Versuchsperson gegenüber derjenigen der Abb. 14 ganz erheblich an Intensität und Dauer übertrifft. Bei + der Zeilen 2 und 3 wurde mit dem gleichen Instrument ein gleich starker Schmerzreiz an die gleiche Hautstelle gesetzt, nachdem der Versuchsperson vorher in suggestiv wirksamem Tone erklärt worden war, daß nun ein sehr viel stärkerer Schmerz auftreten werde. Die Versuchsperson nahm diese Suggestion an, wie sie später selbst bekundete. Als körperlichen Ausdruck ihrer Wirkung finden wir in Zeile II links von dem + sehr viel stärker ausgeprägte, dabei unregelmäßige Atmungsschwankungen und Eigenschwingungen, als sie vor dem Einsetzen der Suggestion (z. B. in Zeile I sichtbar) bestanden; während die Atmungsschwankungen der primären Atmungskurve an Höhe keineswegs zunahmen. Der Schmerzreiz selbst erzeugte — wie ein Blick auf die Kurve zeigt — eine sehr viel stärkere Wirkung als der nicht suggestiv verstärkte Reiz. Man sieht ohne weiteres, daß sich diese Verstärkung nicht nur auf die Intensität der Schmerzausdrucksbewegungen bezieht, sondern sehr viel mehr noch auf die Dauer ihrer Nachwirkung.

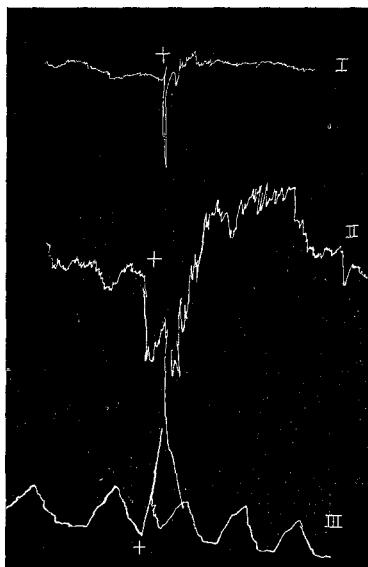


Abb. 15.

Während Abb. 14 uns das Bild einer großen Suggestibilität bei einem geistig gesunden Menschen darbietet — in sehr vielen Fällen bleibt beim Gesunden die gleiche oder jede ähnliche Suggestion ganz oder fast ganz wirkungslos —, zeigt uns Abb. 15 das Bild der gesteigerten Suggestibilität bei einer psychisch abnormen Persönlichkeit.

Wir sind gewohnt, als Prototyp der Suggestibilität den Zustand der Hypnose anzusehen. Abb. 16 wurde gewonnen von einem 22jährigen, des Diebstahls angeklagten Hysteriker, der angab, an seine Tat keine Erinnerung zu haben, der aber in der Hypnose über seine Straftat aussagte. Er wurde zum Zwecke des Versuchs abermals in Hypnose versetzt. Dabei wurden nacheinander eine größere Anzahl von Schmerzreizen appliziert.

Die Schmerzreize (Abb. 16), die mit dem Algesimeter gesetzt wurden, waren genau wie bei den entsprechenden früheren Versuchen untereinander nach Intensität und Lokalisation gleich. Sie wurden abwechselnd von den Suggestionen „Es tut weh“ (4, 6), „Es tut nicht weh“ (5, 7) begleitet. Man sieht bei 4 und 6 der Abb. 16 sehr starke Ausdrucksbewegungen, bei 5 und 7 hingegen nur sehr

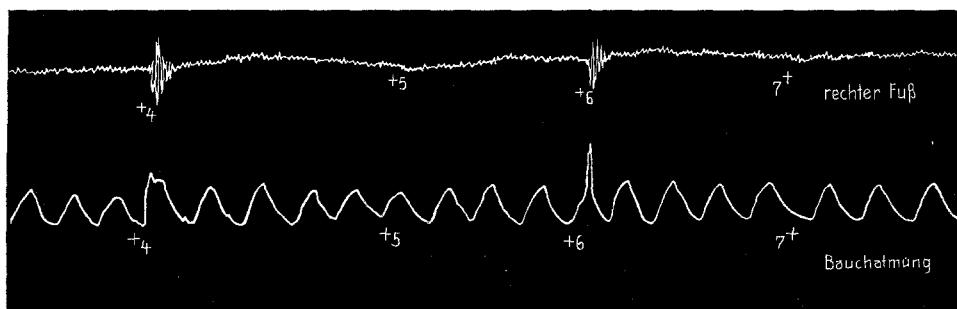


Abb. 16.

geringe. Wiedergegeben sind im vorliegenden Falle nur die Bewegungen der rechten unteren Extremität; an Kopf- und Atmungskurve sowie an den Kurven der übrigen Extremitäten konnten analoge Reaktionen beobachtet werden.

Für die Feststellung, ob es sich dabei um echte und unmittelbare Suggestivwirkung oder um die willkürliche Verstärkung der Reaktionsbewegungen unter dem Einfluß der Suggestion handelt, bedient man sich zweckmäßigerweise größerer Rotationsgeschwindigkeiten für das Kymographion und mißt die Reaktionszeiten mittelst einer Stimmgabel, die $1/100$ Sek. schwingt, indem man den Augenblick der Reizapplikation vom Algesimeter aus elektromagnetisch auf die Trommel aufzeichnet¹⁾.

3. Das Verhalten der Erinnerung.

Es interessiert uns hier vor allem das Problem der experimentellen Nachprüfung der Angaben eines Angeklagten, daß er an seine Straftat keine Erinnerung habe. Wir hatten Gelegenheit, bei einer großen

¹⁾ Ich habe einen entsprechenden Apparat, dessen Abbildung in einer demnächst erscheinenden Monographie „Experimentelle Hysterielehre“ veröffentlicht wird, konstruiert.

Anzahl von Fällen solchen Angaben experimentell nachzugehen. Die dabei angestellten Experimente sind prinzipiell denjenigen des ersten Abschnittes, in denen wir von der Tatbestandsdiagnostik sprachen, analog. Die gegen diese geltend gemachten Bedenken fallen hier wenigstens zum Teil fort, wenn man sich auf solche Fälle beschränkt, die eine vollständige, nicht nur eine partielle Amnesie angeben, und wenn man dabei im übrigen alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln anwendet, die wir im ersten Kapitel erwähnt haben¹⁾. Da die hierbei gewonnenen Kurven sich nicht von denjenigen des ersten Kapitels unterscheiden, wird von einer Reproduktion derselben abgesehen.

Umfassende Untersuchungen, die im besonderen sich auf die Amnesie für solche Ereignisse bezogen, welche im hysterischen Dämmerzustand erlebt wurden, ergaben, daß die Wiedererweckung von hysterisch-amnestischen Vorstellungen Ausdrucksbewegungen hervorruft, wie wenn die Amnesie nicht bestünde. Diese Tatsache muß man sich vor Augen halten, wenn man im besonderen Falle experimentell entscheiden will, ob eine behauptete Amnesie „echt“ ist oder nicht. Man wird überall da, wo ein entsprechender Versuch positiv ausfällt, die Differentialdiagnose zwischen hysterischer und simulierter Amnesie noch besonders zu stellen haben, und man wird sich dabei stets vor Augen halten müssen, daß mit der hier angewandten Methode im allgemeinen unmittelbar nur die Differentialdiagnose zwischen organischer (z. B. alkoholischer) und psychogener Amnesie gestellt werden kann, nicht aber auch die Differentialdiagnose zwischen Hysterie und Simulation. Das ist — wie beiläufig bemerkt sei²⁾ — ein Verhalten, das die hysterische Amnesie mit allen andern hysterischen Symptomen, der hysterischen Taubheit und Blindheit, der hysterischen Analgesie, der hysterischen Lähmung usw. teilt.

4. Das Verhalten der Auffassung.

Wie es möglich ist, das Verhalten der Auffassung experimentell, unabhängig vom Willen der Versuchsperson, etwa bei Stuporösen, zu bestimmen, habe ich bereits an anderer Stelle ausführlich erörtert³⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu auch die ausführlichen Erörterungen bei Rittershaus, a. a. O.

²⁾ Ausführliche Mitteilungen hierüber befinden sich in meiner demnächst erscheinenden „Hysterielehre“.

³⁾ Löwenstein, Über den Nachweis psychischer Vorgänge und die Suggestibilität für Gefühlzustände im Stupor. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. **61**, sowie Brunzlow - Löwenstein, Über eine Methode zur Bestimmung der wahren Hörfähigkeit und die Unterscheidung der organischen von der psychogenen Schwerhörigkeit und Taubheit. Zeitschr. f. Ohrenheilk. u. f. Krankh. d. Luftwege **81**. — Löwenstein, Über die Bedeutung der unbewußten Ausdrucksbewegungen für die Identifizierung geistiger Vorgänge. Naturwissenschaften **9**, 21.

Aus einem gegebenen Kurvenbild ohne weiteres auf den zugrundeliegenden Bewußtseinszustand oder gar auf den speziellen Bewußtseinsinhalt zu schließen, ist unmöglich; einmal deshalb, weil uns die für die psychophysische Zuordnung geltenden Gesetzmäßigkeiten noch nicht hinreichend bekannt sind; sodann aber auch deshalb, weil man aus dem Kurvenbild allein niemals zu einem Urteil darüber gelangen kann, inwieweit die registrierten Bewegungszustände psychisch, inwieweit sie physisch bedingt sind. Denn die gleichen Veränderungen im Kurvenbild können sowohl aus physischer als auch aus psychischer Ursache heraus entstehen. Es ist daher auch prinzipiell unmöglich, die autochthon in einer Psyche auftretenden Bewußtseinsinhalte allein aus ihren körperlichen Begleiterscheinungen zu bestimmen; weil es eben unmöglich ist, die Gesamtheit aller körperlichen und psychischen Bedingungen, die in einem gegebenen Augenblick obwalten, zu überschauen.

Anders hingegen liegen die Verhältnisse im psychophysischen Experiment; wenn wir kurvenmäßig festgestellt haben, welches das äußere Bild der zu einer gegebenen Zeit wirksamen psychischen und physischen Faktoren war, dann können wir, wenn wir vorsichtig und kritisch vorgehen, unter Umständen auch etwas aussagen darüber, ob ein von uns gesetzter Reiz eine Wirkung hervorgerufen hat, und, gegebenenfalls, welches die Art dieser Wirkung ist. Denn wenn man unter der Einwirkung rein psychischer Reize, etwa Suggestivreize, mit großer Regelmäßigkeit in einer größeren Anzahl von Versuchen immer wieder die gleichen Veränderungen auftreten sieht, dann kann man annehmen, daß diese Veränderungen Begleiterscheinungen bestimmter Bewußtseinszustände sind, die durch den gesetzten Reiz erzeugt wurden. Betrachtet man dann die Art der Veränderungen und findet, daß die Veränderungen in einer hinreichend großen Anzahl von Fällen untereinander gleichartig sind, so kann man mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch die zugrunde liegenden psychischen Veränderungen untereinander gleichartig sind. Wo man aber in einer sehr großen Anzahl von Fällen beobachten konnte, daß gleichartige psychische Reize zur Entwicklung gleichartiger körperlicher Begleiterscheinungen, verschiedenartige psychische Reize aber zur Entwicklung verschiedenartiger körperlicher Erscheinungen führten, da wird man — wie wir schon sagten — zunächst die formale Bestimmung treffen können, daß die Mannigfaltigkeit der gesetzten Reize und der erzielten körperlichen Erscheinungen einer ebenso großen Mannigfaltigkeit geistiger Vorgänge entspricht. Man wird jedoch über diese formale Bestimmung hinaus versuchen können, auf Grund der erkannten Regeln der psychophysischen Zuordnung aus der Natur der körperlichen Erscheinungen inhaltlich auf die Natur der erzeugten Bewußtseins-

vorgänge zu schließen. Einem solchen Schluß wird ein um so höheres Maß an Gewißheit zukommen, je mehr der erschlossene Bewußtseinszustand dem gesetzten Reiz adäquat ist, d. h. etwa Lustreize zu Lustzuständen, Unlustreize zu Unlustzuständen, Furchtreize zu Furchtzuständen usw. geführt haben. Aber in allen Fällen, in denen man zu solchen Schlüssen gelangt, muß man sich der Möglichkeit des Irrtums bewußt bleiben. Denn die menschliche Psyche ist nun einmal kein toter Mechanismus; aus ihrer Spontanität heraus entstehen fortgesetzt Zustände, die leicht eine Quelle für mancherlei Irrtümer werden können.

Wir sehen hier ab von unmittelbaren, inhaltlichen Bestimmungen; wir wollen aber doch zu zeigen versuchen, wie mittelbar rein formale Bestimmungen auch inhaltliche Schlüsse zulassen, wenigstens soweit diese für unsere Zwecke notwendig sind. Wir betrachten die Kurven der Abb. 17, die von einer gesunden Versuchsperson gewonnen wurden.

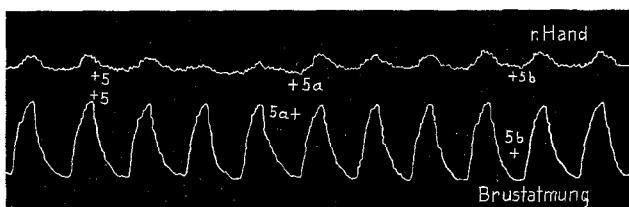


Abb. 17.

Die obere Zeile gibt die Bewegungen der rechten oberen Extremität wieder, in der wir Atmungs- und Pulsschwankungen sowie Eigenbewegungen in wechselndem Maße ausgeprägt finden. Die untere Zeile gibt die Kurve der Brustatmung. Die Versuchsperson, die sich in einem Zustand relativer gemütlicher Indifferenz befand, wurde bei + 5 unter die Wirkung einer Furchtsuggestion gesetzt, die nach ihrer eigenen späteren Aussage, einen Zustand von leichter Furcht erzeugte. Bei + 5a wurde in dem genau gleichen Tone, in dem die Furchtsuggestion gesetzt war, eine Beruhigungssuggestion gesetzt, deren Dauer von 5a bis 5b reichte. Auch diese Beruhigungssuggestion wurde von der Versuchsperson angenommen. Sieht man sich die Extremitätenkurve der Abb. 17 an, so erkennt man zwischen 5 und 5b deutlich zwei verschiedenen Stadien, von denen das eine eine kurze Strecke rechts von 5 beginnt und kurz vor 5a endet; das zweite Stadium reicht von 5a bis 5b. Links von 5 und rechts von 5b befinden sich zwei gleiche Stadien großer Regelmäßigkeit; nach den Aussagen der Versuchsperson sind diese beiden Stadien als Stadien der Indifferenz anzusehen.

Es ist uns von Wichtigkeit, an dieser Kurve festzustellen, daß die inhaltliche Wendung einer Suggestion, die sich im Tonfall durch beide Stadien gleich blieb, zwei deutlich voneinander abgrenzbare Kurvenstadien erzeugte; diese Tatsache würde für sich wenigstens die formale Bestimmung zulassen, daß den Kurvenstadien — entsprechend

der Wendung im Inhalte der gesetzten Suggestion — auch zwei verschiedene Bewußtseinszustände, die durch die Suggestion erzeugt wurden, entsprachen.

Die Kurven der Abb. 18 stammen von einem Kranken mit hysterischer Pseudodemenz, der einen Zustand hochgradigen Schwachsinns vortäuschte, und der außerdem deshalb besonders schwer zugänglich war, weil er eine hochgradige hysterische Schwerhörigkeit aufwies und nur auf lauteste Kommandosprache aus 1 m Entfernung reagierte. An körperlichen Stigmata wies er außerdem eine allgemeine Analgesie sowie ein Fehlen von Corneal- und Rachenreflexen auf.

Der Kranke wurde unter die gleichen Versuchsbedingungen gesetzt wie die Versuchsperson der Abb. 17. Bei 3 (Abb. 18) begann die Furchtsuggestion; dem — analgetischen — Kranken wurde gesagt, man werde ihn mit einer Nadel stechen,

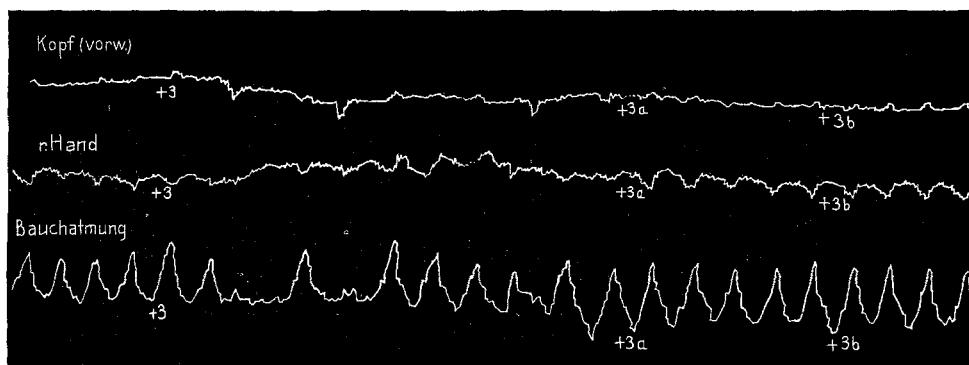


Abb. 18.

und diese Suggestion wurde fortgesetzt bis 3a; kurz vor 3a wurde sie insofern abermals gesteigert, als hier der Versuchsperson gesagt wurde, der Versuchsleiter werde bis 3 zählen und dann bei 3 stechen. Als Reaktion auf diese Suggestion sehen wir in sämtlichen Kurven von 3 ab eine große Unregelmäßigkeit auftreten, die sich entsprechend der Steigerung im Inhalt der Suggestion kurz vor 3a erneut steigert, und die sich hier besonders in den Kopfbewegungskurven in Form von feinen Schwingungen äußert, die übrigens an der Versuchsperson selbst mit dem bloßen Auge nicht sichtbar waren. Bei 3a wurde — ohne daß irgendeine Sprechpause eintrat, und ohne daß der Sprechton irgendwie verändert wurde — der Suggestion ein anderer Inhalt gegeben, indem an die Stelle der Furchtsuggestion eine Beruhigungssuggestion gesetzt wurde, die bis 3b fortgesetzt wurde. Von da ab wurde nicht weiter gesprochen. Wir sehen — besonders stark ausgeprägt in den Kurven für die Vorwärtsbewegungen des Kopfes und den Bewegungen der rechten Hand, aber schließlich auch in allen anderen Kurven — ebenso viele Stadien, wie in den von uns gesetzten Suggestionen inhaltlich enthalten waren. Dabei ist für uns von besonderer Wichtigkeit der scharfe Absatz, der bei 3a eintritt, und der ebenfalls an der Kurve der rechten Hand und der Kurve für die Vorwärtsbewegungen des Kopfes besonders scharf ausgeprägt ist.

Diese Wendungen in den verschiedenen Kurvenabschnitten können nur darauf bezogen werden, daß die verschiedenen Inhalte der im gleichen Tone gesprochenen Suggestionen auch richtig aufgefaßt wurden. Der weitere Ausbau dieses Verfahrens würde nicht nur eine Prüfung der Perzeption und der Apperzeption, sondern eine vom Willen des Untersuchten unabhängige Intelligenzprüfung im weiteren Sinne des Wortes zulassen. Man könnte die Feinheit der Unterschiede in dem Sinne der Suggestion beliebig abstuften und aus der Fähigkeit des zu Prüfenden, sie zu erfassen, einen Gradmesser für seine Urteilsfähigkeit konstruieren. Akustisch ähnliche, aber inhaltlich mehr oder weniger verschiedene Worte, wie z. B. ankommen, umkommen, oder auch Homonyma, also lautlich gleiche Worte, deren differenter Sinn sich nur aus dem jeweiligen Zusammenhang ergibt, können hier die Elemente abgeben, aus denen geeignete Suggestionen aufgebaut werden können.

Echte Simulanten zu untersuchen hatten wir bisher keine Gelegenheit. Die experimentelle Simulation durch geeignete Versuchspersonen ist Gegenstand vielfacher Untersuchungen gewesen. Auch Zustände von hysterischer Pseudodemenz konnten wir wiederholt untersuchen. Dabei fanden wir — in Analogie zu den oben (S. 445) festgestellten Tatsachen —, daß der an hysterischer Pseudodemenz leidende Kranke sich mit seinen unbewußten Ausdrucksbewegungen genau ebenso verhält, wie er sich nach Maßgabe seiner natürlichen Intelligenz verhalten würde, wenn die Pseudodemenz nicht bestünde. Ein Kriterium für die Unterscheidung hysterischer von simulierten geistigen Schwächezuständen ist also hier unmittelbar nicht gegeben; wohl aber ein Kriterium für die Unterscheidung von organischen und psychogenen Schwächezuständen.

Diese Tatsachen konnten wir in einer Reihe von Fällen zum Ausgangspunkt machen für die Ermittlung, inwieweit ein wirklich oder scheinbar vorhandener geistiger Schwächezustand organisch und inwieweit er psychogen bedingt ist. In jedem Falle bedienten wir uns — in dem oben näher beschriebenen Sinne — als Methode der Erregung von Affekten durch entsprechende Suggestionen; der Inhalt der verschiedenen Suggestionen war so gewählt, daß ihr Verständnis ein verschiedenes Niveau der intellektuellen Entwicklung voraussetzte. Nur das positive Resultat wurde als beweiskräftig erachtet; das negative Resultat hingegen ließ sowohl die Möglichkeit des intellektuellen als auch die des affektiven Schwachsinn offen, ganz abgesehen von der Möglichkeit, daß andere z. B. in der Suggestibilität gelegene Faktoren die Annahme der Suggestionen verhindern konnten.

IV. Experimentelle Feststellungen zur Frage der Tatbestandsmäßigkeit im Hinblick auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale.

Wir können hier auf die Experimente des vorigen Kapitels verweisen; dort war zwar die Fragestellung eine andere, aber die zu ihrer Lösung anzustellenden Experimente unterscheiden sich von den hier anzustellenden nicht. Auch hier sind Auffassung, Intelligenz, Gedächtnis, Affektivität, Suggestibilität u. a. m. Gegenstand unserer unmittelbaren experimentellen Untersuchungen, die methodisch mit denjenigen des vorigen Kapitels übereinstimmen.

Die Fragestellung, die uns hier beschäftigt, haben wir oben ausführlicher erörtert; wir wollen uns deshalb darauf beschränken, einige spezielle Tatbestände, deren Subsumierbarkeit unter bestimmte Gesetzesparagraphen durch experimentell feststellbare, subjektive Faktoren bestimmt wird, kurz zu besprechen.

Inwiefern mannigfache, experimentell prüfbare psychische Faktoren in diesem Zusammenhang von Wichtigkeit werden können, haben wir bereits gesagt. Im allgemeinen wird in der Praxis nicht die isolierte Prüfung eines der in Betracht kommenden Faktoren notwendig sein, sondern eine umfassende Prüfung aller in Betracht kommenden Faktoren. Wir wählen als Form für unsere Darstellung die auszugsweise Wiedergabe eines experimentell begründeten Gutachtens über einen Mann, der des Mordes an seiner Geliebten angeklagt war, und bei dem umfassende experimentelle Prüfungen vorgenommen wurden (Affektivität, Erinnerung, Suggestibilität, Auffassung).

Am 10. IV. 1920 erschoß F. H. seine Geliebte, die Frau W., mit der er seit $\frac{3}{4}$ Jahren ein Verhältnis hatte; er machte darauf einen Selbstmordversuch, indem er sich eine Kugel in die linke Schläfe schoß. Er wurde blutüberströmt, aber anscheinend nicht bewußtlos, in ein Krankenhaus gebracht, wo er angab, er habe seine Geliebte aus Eifersucht getötet und dann sich selbst erschießen wollen. Bei seinen späteren Vernehmungen gab er stets an, an die Tat und ihre Umstände keine Erinnerung zu haben. Durch Zeugenaussagen wurde festgestellt, daß der Angeklagte nachmittags in die Wohnung einer gemeinsamen Bekannten kam, wo er seine Geliebte antraf. Er soll verstört ausgesehen und wenig gesprochen haben. Er bat seine Geliebte um eine Unterredung unter vier Augen, die im Nebenzimmer stattfand und die wenige Minuten dauerte. Bei dieser Unterredung soll, wie der Angeklagte behauptete, die Geliebte ihm in die Hand gelobt haben, daß sie ihm ihre Liebe bewahren, und daß sie nie zu ihrem Manne zurückkehren werde. Dabei sollen nach Aussage des Angeklagten beide geweint haben, während Zeugen in der Verhandlung aussagten, die Frau sei mit lachendem Gesicht zurückgekommen. Als die Geliebte für kurze Zeit das Zimmer verließ, richtete der Angeklagte an die Freundin, die in das

Verhältnis eingeweiht war, die Frage, was sie von seinem Verhältnis zu Frau W. halte. Die Freundin soll geantwortet haben, er brauche sich keine Hoffnungen mehr zu machen. Kurz darauf kehrte die Geliebte in das Zimmer zurück, um fortzugehen. Der Angeklagte bot ihr seine Begleitung an, die zunächst abgelehnt, dann aber angenommen wurde, als der Angeklagte ihr versprach, sie am Hauseingang sofort zu verlassen. Beide gingen darauf hinaus; wenige Sekunden später hörte die zurückgebliebene Freundin draußen drei Schüsse fallen. Als man nachschaute, fand man den Angeklagten schwer verletzt, seine Geliebte tot.

Über die weiteren Umstände, die zur Tat führten, wurde ermittelt, daß die Ermordete, deren Mann eine mehrjährige Gefängnisstrafe verbüßte, mit dem Angeklagten, der verheiratet und Vater von zwei Kindern war, seit $\frac{3}{4}$ Jahren ein Verhältnis hatte; der Angeklagte hatte sie auf der Straße angeredet und so kennen gelernt. Seit einigen Tagen glaubte der Angeklagte zu bemerken, daß seine Geliebte ihm untreu sei. Diese Bemerkung war objektiv unbegründet; sie ging aus von der Feststellung, daß die Ermordete einen harmlosen Spaziergang mit einem andern, einem Kellner, gemacht hatte. Dagegen war die Meinung des Angeklagten, daß seine Geliebte sich von ihm trennen wolle, wohl begründet; die Ermordete hatte diese Absicht wiederholt ausgesprochen. Der Angeklagte will in einen Zustand der Verzweiflung geraten sein, als er hörte, daß seine Geliebte sich von ihm trennen wollte. Er habe den Gedanken gefaßt, sich selbst zu erschießen, habe sich tagelang im Zustand tiefster Depression mit diesem Gedanken herumgetragen, habe vor Verzweiflung weder arbeiten noch essen können, sich schließlich gegen Mittag des Tages, an dem er seine Tat beging, einen Revolver gekauft; damit sei er am Nachmittage an den Tatort gegangen, an dem er seine Geliebte, von der er habe Abschied nehmen wollen, vermutete. Seine Erinnerung reiche bis zu dem Augenblicke, da er mit seiner Geliebten die Wohnung der Freundin verlassen habe. Von da ab wisse er nichts mehr bis zu einem Augenblicke, da er mit heftigen Schmerzen im Kopfe und der unklaren Vorstellung, daß irgend etwas Schreckliches, ein Unglück unbekannter Art, passiert sei, im Krankenhouse erwachte. Er könne nicht glauben, daß er seine Geliebte getötet habe, denn dazu habe er sie viel zu lieb gehabt. An die erste Aussage, daß er seine Geliebte aus Eifersucht getötet habe, wollte er später keine Erinnerung mehr haben.

Aus der persönlichen Vorgeschichte des Angeklagten muß erwähnt werden, daß er als ein ursprünglich ruhiger, pflichtgetreuer Soldat und Vorgesetzter — er war Berufsunteroffizier — geschildert wird. Im Jahre 1910 hat er bei einem Mädchen, das er angeblich sehr geliebt hat, eine Lues acquiriert; damals soll er versucht haben, sich gemeinsam mit dem Mädchen mit Lysol zu vergiften. Nach Angabe seiner Vorgesetzten soll er, seitdem er infolge seiner Beförderung in den Besitz

laufender Einnahmen und größerer Freiheit gelangte, psychisch verändert sein; er soll seitdem unzuverlässig, hältlos, ausschweifend gewesen sein. Während des Krieges soll er zunächst seine Pflicht getan, sich auch im Gefecht tapfer gehalten haben. Als er aber später ein Heimatkommando hatte, beging er Unterschlagungen, wurde deshalb degradiert und zu Gefängnis verurteilt.

Von Zeugen wird ausgesagt, daß er stark unter dem Einfluß der Ermordeten gestanden habe, die ihn vollständig beherrschte. Um ihr zu folgen, verließ er seine ihn sehr liebende Frau und seine beiden Kinder; um ihr Geld zu verschaffen, nahm er als Beamter Bestechungsgelder an, und schließlich beging er sogar einen Diebstahl im Hause einer früheren Geliebten, für den er zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Während der Beobachtungszeit in der Anstalt war der Angeklagte geordnet und orientiert, jedoch in seinem Verhalten gelegentlich etwas gehemmt. In solchen Zeiten gab er auf die an ihn gestellten Fragen nur zögernd Antwort. Drang man dann aber weiter in ihn, so verlor sich im allgemeinen dieser Zustand der Hemmung; besonders dann, wenn von Dingen gesprochen wurde, die ihn interessierten. Im übrigen war sein Interessenkreis ziemlich eng begrenzt, seine Urteilsfähigkeit nur mäßig entwickelt. Er neigte dazu, seine Gefühlsäußerungen sehr hervorzukehren und die Stärke seiner Gefühle und ihre Bedeutung zu betonen. Während im allgemeinen die Reproduktion des Gedächtnisinhaltes nicht gestört war, gab er Gedächtnislücken an für alle diejenigen Ereignisse in seinem Leben, die offenbar besonders stark gefühlsbetont waren; nicht nur für die Umstände der zur Beurteilung stehenden Straftat, sondern auch für andere Erlebnisse, z. B. für die Liebesangelegenheit vom Jahre 1910 u. a. m. Die Prüfung der Merkfähigkeit gab keine größeren Störungen; gegen Schluß der Beobachtungszeit äußerte er häufig, daß er an „Sinnesstörungen“ leide. Er wollte Stimmen hören, die ihm Befehle erteilten, und die er z. B. als die Stimme seiner Frau oder der von ihm ermordeten Geliebten erkenne. Folge er den Befehlen, so erkenne er sie als gegenstandslos. Die Befehle trugen ihrem Inhalte nach den Charakter des Phantastischen.

Suggestibilität und Affektivität des Angeklagten wurden in dem oben erörterten Sinne einer experimentellen Prüfung unterworfen. Dabei konnte ermittelt werden, daß er eine hochgradige Suggestibilität für Gefühlszustände aufwies, und daß einmal erzeugte Affektzustände einen pathologischen Verlauf nahmen. Affektzustände konnten suggestiv leicht zu großer Intensität gesteigert werden; mit relativ großer Regelmäßigkeit konnte diese Steigerung bis zu einem Grade fortgeführt werden, von dem der Angeklagte dann später Amnesie für das während des Erregungszustandes Vorgefallene angab. Diese experimentell festgestellte Steigerung der Erregbarkeit stand in Einklang mit der bei ihm

auch sonst beobachteten, hochgradigen Affekterregbarkeit; der experimentell festgestellte „Gewöhnungstyp“, d. h. die Neigung zur Summation von Reizwirkungen, stimmte überein mit der auch sonst zu beobachtenden ausgesprochenen Neigung, durch gedankliches Verarbeiten und langes Kleben an gefühlbetonten Vorstellungen einmal vorhandene Affekte ins Ungemessene zu steigern.

Die körperliche Untersuchung ergab: Herabsetzung der Corneal- und Rachenreflexe, Analgesie am ganzen Körper, Lebhaftigkeit der Sehnenreflexe, Neigung zu psychogenem Zittern in Kopf und oberen Extremitäten. Die klinische Diagnose lautete: degenerative Psychose von hysterischem Gepräge. Die von dem Angeklagten behaupteten „Sinnestäuschungen“ wurden als hysterische Reaktionen und als Ausdruck der hochgradigen Suggestibilität des Angeklagten aufgefaßt, nicht als Symptome einer echten Geisteskrankheit oder gar als Versuche zur Simulation. Sie wurden den suggestiven Einflüssen zugeschrieben, die das Milieu der Irrenanstalt auf den Angeklagten ausgeübt hatte. Das Gutachten führt aus, daß die Voraussetzungen des § 51 RStrGB. nicht erfüllt waren, daß aber die freie Willensbestimmung dauernd herabgemindert sei, und zwar im Einzelfalle um so mehr, je mehr man zugäbe, daß Affekte unter den Motiven zur Tat eine Rolle gespielt haben. Was die Tat selbst angeht, so nehme die Anklage an, daß sie vorsätzlich und mit Überlegung (§ 211 RStrGB.) ausgeführt sei, daß Rachsucht oder Eifersucht Motiv des Handelns gewesen sei. Demgegenüber behauptete der Angeklagte, er wisse nicht, daß er die Tat vollbracht habe; er habe sich selbst töten wollen, aber nicht die Geliebte, die er viel zu lieb gehabt habe, um ihr vorsätzlich und mit Überlegung etwas antun zu können. Welche von beiden Behauptungen im vorliegenden Falle zutrifft, ist eine Tatbestandsfrage, zu deren definitiver Lösung psychiatrische Kriterien allein natürlich nicht ausreichen. Aber es sei doch möglich und notwendig, in die psychiatrische Erörterung zweier Fragen einzutreten, weil sich aus ihr gewisse Hinweise auf die Tatbestandsmäßigkeit der vorliegenden Handlung ergeben:

1. Die Frage der Amnesie.

2. Die Frage, ob bzw. inwieweit mit Bezug auf den hier vorliegenden pathopsychologischen Tatbestand das Merkmal der Überlegung, das für die Annahme des Tatbestandes des § 211 RStrGB. wesentlich ist, vorliegt.

Für die Beantwortung beider Fragen mußten die Ergebnisse der oben mitgeteilten Experimente wesentlich sein.

1. Der Angeklagte war leicht in einen Zustand hochgradiger Erregung zu versetzen, entweder durch Fremdsuggestion, indem man ihm diese Erregung unmittelbar suggerierte, oder durch Autosuggestion, indem man ihn von Erlebnissen erzählen ließ, von denen bekannt war, daß sie für ihn stark affektbetont waren. In solchen Zuständen war der Ange-

klagte gehemmt, wortkarg, antwortete auf Fragen nur sehr zögernd und zeigte einen starren, maskenartigen Gesichtsausdruck. Nach Ablauf solcher Zustände gab er wohl an, daß er an die Fragen, die vorher an ihn gestellt waren, keine Erinnerung mehr hätte. Solche Zustände wurden benutzt, um mit Hilfe der oben näher gekennzeichneten, experimentell graphischen Methodik eine genauere Bewußtseinsanalyse durchzuführen. Dabei konnte festgestellt werden, daß in einem solchen Zustande der Hemmung wesentliche Auffassungsstörungen nicht bestanden haben konnten, und daß die gefühlsmäßige Wertung und Verarbeitung der aufgefaßten Eindrücke genau so vonstatten ging wie zu anderen Zeiten; daß folglich auch kein Grund besteht, aus der angegebenen Erinnerungslosigkeit für sich schon auf einen Zustand von verändertem Bewußtsein zu schließen.

Die von dem Angeklagten angegebene Erinnerungslosigkeit an die Umstände der Straftat ist — wenn man den Angaben des Angeklagten in dieser Beziehung überhaupt Glauben schenken will — ganz ähnlich zu bewerten. Zwar denken wir nicht daran zu behaupten, daß der erzeugte Zustand quantitativ auch nur entfernt den Zustand erreicht, der möglicherweise zur Zeit der Tat bestanden hat. Aber beide Zustände sind doch als qualitativ analoge Zustände zu beurteilen. Und es ist wahrscheinlich, daß es sich in beiden Fällen um eine Erinnerungslosigkeit handelt, die auf dem Boden der hysterischen Persönlichkeit unter der Einwirkung starker Affekte („affektive Amnesie“) entstanden ist, und die — in Analogie zu den eben mitgeteilten Tatsachen — keinen Grund abgibt für die Annahme, daß zur Zeit der Straftat eine Bewußtseinsstörung bestand, durch die die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Es besteht ferner die Möglichkeit, daß die von dem Angeklagten angegebene Erinnerungslosigkeit eine sog. „retrograde Amnesie“ ist, die sich unter dem Einfluß der Kopfverletzung nach der Straftat herausgebildet hat. Für die Bewertung des Bewußtseinszustandes zur Zeit der Tat wäre eine solche retrograde Amnesie belanglos.

Doch ist es für die Bewertung der Persönlichkeit des Angeklagten von Interesse, daß er die gleiche Amnesie, die er für die hier vorliegende Straftat angibt, auch für wichtige Einzelheiten seines Verhaltens vom Jahre 1910 angibt; auch dabei handelt es sich sehr wahrscheinlich um eine affektive Amnesie, und zwar für Dinge, an deren Geheimhaltung der Angeklagte jetzt kein Interesse mehr zu haben brauchte; vielleicht kann man in dieser Tatsache nicht nur einen weiteren Hinweis auf die pathologische (hysterische) Natur der Persönlichkeit des Angeklagten, sondern auch auf seine Glaubwürdigkeit für die angegebene Erinnerungslosigkeit erblicken.

2. Die zweite Frage, die wir uns hier vorzulegen haben, und die eben-

falls eng zusammenhängt mit der Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 RStrGB., ist die Frage, ob bzw. inwieweit der Geisteszustand des Angeklagten zur Zeit der Tat die Annahme zuläßt, daß der Angeklagte seine Tat „mit Überlegung“ im Sinne des § 211 RStrGB. begangen habe, d. h. daß er bei „der Ausführung in genügend klarer Erwägung über den zur Erreichung seines Zweckes gewollten Erfolg der Tötung, über die zum Handeln drängenden oder von diesem abhaltenden Beweggründe sowie über die zur Herbeiführung des gewollten Erfolgs erforderliche Tätigkeit handelte“. (Entscheidungen des Reichsgerichts 42, 262.)

Die Anklage nimmt an, daß der Angeklagte seine Tat aus Eifersucht oder Rachsucht begangen habe, daß er durch die Auflösung des Verhältnisses seitens der Geliebten auf das tiefste verletzt war, und daß er, schon als er die Pistole kaufte, die Absicht hatte, die Geliebte und sich selbst zu erschießen, falls die von ihm versuchte Aussöhnung nicht zum Ziele führen sollte. Die Anklage nimmt also an, daß starke Affekte — Eifersucht, Trauer, evtl. Rachsucht — unter den Motiven zur Tat eine Rolle spielten, daß sie aber doch nicht unmittelbar zur Tat führten; daß der Angeklagte nicht den „Mut“ hatte, die Pistole vor den Augen der Getöteten zu ziehen; daß er sich vielmehr „entschlossen“ habe, die Tat beim Hinausgehen auf den Hausflur auszuführen, wo er den Revolver hinter ihr hergehend ziehen konnte; daß er ihr deshalb seine Begleitung aufdrängte, und die Tötung, die er sich vorgenommen hatte, mit Überlegung ausführte.

Die Tatsache, daß es sich bei dem Angeklagten um einen geistig abnormen Menschen handelt, legte uns die Verpflichtung auf, diesen Gedankengängen unter psychiatrischen Gesichtspunkten nachzugehen und vor allem die Frage zu untersuchen, inwieweit die Annahme einer solchen Motivierung innerhalb des Rahmens der pathologischen Persönlichkeit des Angeklagten wahrscheinlich erschien. Um tatsächliche Grundlagen hierfür zu erhalten, wurden die obenbeschriebenen Experimente zur Prüfung der Suggestibilität des Angeklagten für Gefühlszustände vorgenommen sowie der besondere Verlauf nachgeprüft, den ein einmal vorhandener Affekt bei dem Angeklagten zu nehmen pflegt. Dabei konnte — wie schon gesagt — experimentell ermittelt werden, daß der Angeklagte eine außerordentlich hohe Suggestibilität für Gefühlszustände besitzt, und daß die durch äußere Reize einmal in ihm erregten Gefühlszustände insofern einen abnormalen Verlauf nahmen, als sie nicht — wie die Gefühlszustände des geistig Gesunden — unter der Einwirkung gleichartiger Reize langsam an Intensität abnahmen; als nicht eine Gewöhnung an den Reiz, vielmehr eine Summation der Reizwirkungen zu beobachten war, die sich schließlich zu außerordentlich hoher Intensi-

tät steigerte. Während z. B. der gesunde Mensch sich sehr bald an einen zunächst als Schreckkreis wirkenden mittellauten Knall gewöhnt und schon beim zweiten oder dritten Knall nicht mehr erschrickt, steigerten sich die — auf eine rotierende Trommel graphisch registrierten — Schreckreaktionen des Angeklagten vom einen Male zum anderen und erreichten z. B. in der dritten Reaktion eine außerordentliche Intensität. Ein analoges Verhalten konnte auch sonst — außerhalb des Experimentes — an dem Angeklagten beobachtet werden: Seine Gefühlsstörungen klangen nicht ab wie die des gesunden Menschen, sondern sie steigerten sich im Laufe der Zeit mehr und mehr, um schließlich zu ganz abnormer Höhe anzuwachsen; wobei der Angeklagte dann schließlich das oben näherbeschriebene stuporähnliche Bild bot.

Diese einwandfrei festgestellten Tatsachen müssen zugrunde gelegt werden, wenn man die Beziehungen des Eifersuchs- usw. Affektes zur Straftat feststellen will; in Analogie zu ihnen muß auch der Affekt beurteilt werden, der zur Straftat führte. Und da muß es als möglich und — nach den Ergebnissen der tatsächlichen Ermittelungen (Aus sagen der Ehefrau und der Zeugen, die den Angeklagten in der letzten Zeit und kurz vor der Tat beobachtet haben) — sogar als im höchsten Grade wahrscheinlich betrachtet werden, daß der zur Tat führende Affekt den gleichen Verlauf genommen hat.

In diesem Falle würde aber der vorliegende pathopsychologische Tatbestand die Annahme der „Überlegung“, wie der § 211 RStrGB. es fordert, ausschließen; denn trotzdem geraume Zeit verging zwischen dem Kauf der Pistole oder der Auseinandersetzung im Zimmer der Freundin der Getöteten und der Ausführung der Tat, war es schließlich doch der Affekt auf dem Maximum seiner Entwicklung, der den Antrieb zur Tat bestimmte. Vom pathopsychologischen Standpunkte muß daher betont werden, daß die besondere pathologische Artung des vorliegenden Affektverlaufes das Merkmal der „Überlegung“ (§ 211) ausschließt, hingegen das Merkmal des „auf der Stelle zur Tat hingerissen“ (§ 212 RStrGB.) erfüllt. Daran wird auch nichts geändert durch die Tatsache, daß — wie durch Zeugenaussagen feststeht — dem Angeklagten schon vorher der Gedanke nicht fernlag, seine Geliebte zu töten. Solche und ähnliche Reaktionen sind dem Angeklagten überhaupt eigentlich; sie sind der Ausdruck seiner psychopathischen Konstitution, in deren Wesen die Tendenz zu maßlosen Reaktionen gelegen ist. Diese Reaktion war nicht an die Person der getöteten Frau gebunden; sie tritt vielmehr an zahlreichen Stellen hervor, z. B. in dem Erlebnis von 1910, als der Angeklagte seine Braut und sich mit Lysol vergiften wollte, aber auch bei vielen geringfügigen Anlässen.

Unter Zusammenfassung dieser Erwägung führt das Gutachten daher aus:

1. Der Angeklagte leidet an degenerativer Psychopathie von hysterischem Gepräge; als für die Beurteilung des vorliegenden Falles wesentlich finde sich eine empirisch festgestellte Tendenz zu pathologischem Affektverlauf.

2. Es bestand weder zur Zeit der Beobachtung noch zur Zeit der Tat ein Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 RStrGB. ausgeschlossen gewesen wäre. Dagegen sei der Angeklagte in der Freiheit seiner Willensbestimmung dauernd hochgradig herabgemindert; im vorliegenden Falle um so mehr, als starke Affekte ihn sehr wahrscheinlich zur Zeit der Tat beherrschten.

3. Die besondere Artung der bei dem Angeklagten beobachteten Affektverläufe läßt es als im höchsten Grade wahrscheinlich erscheinen, daß es ein auf dem Boden seiner krankhaft-degenerativen Persönlichkeit erwachsener pathologischer Affekt gewesen ist, der ihn auf dem Maximum seiner Entwicklung unmittelbar, „auf der Stelle“ (§ 213 RStrGB.) zur Tat bestimmte. Die Annahme der Überlegung im Sinne des § 211 RStrGB. kann als unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Die Staatsanwaltschaft schloß sich während der Verhandlungen diesen Ausführungen an, nahm „Überlegung“ als nicht vorhanden, „Vorsatz“ (§ 212 RStrGB.) aber als vorhanden an. Die Geschworenen bejahten die Schuldfragen aus § 212 RStrGB. (Totschlag) und § 213 RStrGB. („... zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen“), verneinten aber die Schuldfrage aus § 211 RStrGB. (Mord).

In Fällen wie dem vorliegenden erhebt sich selbstverständlich die Frage mit besonderer Eindringlichkeit, ob der nachgewiesene pathologische Affektverlauf nicht doch auch die Zurechnungsfähigkeit, nicht nur die Tatbestandsmäßigkeit im Hinblick auf bestimmte Gesetzesparagraphen ausschließt. Wenn wir im vorliegenden Falle glaubten, diese Frage mit besonderer Bestimmtheit verneinen zu dürfen, wie das geschehen ist, so ergab sich uns die Berechtigung aus der Erwägung, daß auch die hier vorliegende Form der Erregbarkeit keine psychotische Erregbarkeit im engeren Sinne dieses Wortes ist; sondern eine Erregbarkeit, die hinsichtlich ihres „Krankheitswertes“ den hysterischen Symptomen gleichgestellt werden muß. Auf den Krankheitswert eines Symptomes aber kommt es an, wenn man seine Bedeutung für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit ermessen will. Und da wird man allgemein sagen müssen: So wenig die hysterische Blindheit den davon Betroffenen am Sehen, die hysterische Taubheit ihn am Hören oder irgendein anderes Symptom den davon Betroffenen an der unbewußten Ausübung der Funktion hindert, so wenig darf man die

hysterische Erregbarkeit mit Bezug auf ihren Krankheitswert einem echtpsychotischen Symptom gleichstellen und durch sie die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen erachten¹⁾.

V. Schlußbemerkungen.

Experimentelle Tatbestandsdiagnostik im Sinne ihrer Urheber ist — das glauben wir gezeigt zu haben — praktisch unmöglich. Aber aus der Aufgabe der Tatbestandsdiagnostik, deren Voraussetzungen die empirische Durchführung als irrtümlich erwiesen hat, erwächst uns eine neue Forderung, die wir als Forderung ihrer „subjektiven Wendung“ bezeichnet haben, und die hinsichtlich ihrer Ziele übereinstimmt mit dem, was wir an anderer Stelle²⁾ — und ausgehend von anderen Gedankengängen — als die Aufgaben einer pathologischen Strafrechtspsychologie beschrieben haben. Nicht das kann ihre Aufgabe sein, die Anteilnahme eines Menschen an einem objektiven kriminellen Tatbestand zu ermitteln, sondern nur das kann ihre Aufgabe sein, festzustellen, welche Faktoren den zur Tat schreitenden Willen möglicherweise bestimmt haben. Die Wege, auf denen diese Ermittlungen stattfinden können, sind entweder die unmittelbare psychologische Erfassung oder das Experiment. Zu diesem letzten Wege wollen die vorstehenden Ausführungen einen Beitrag liefern und zeigen, wie dieser Weg in geeigneten Fällen auf die Grundlagen führen kann, die uns einerseits eine empirisch begründete Stellungnahme ermöglichen zu der Frage, ob die Voraussetzungen für die Annahme oder den Ausschluß der freien Willensbestimmung für eine Straftat erfüllt waren; die aber andererseits den vom Sachverständigen zu beratenden Richter zur Lösung der Frage führen sollen, ob in dem zur Beurteilung vorliegenden Falle nach Maßgabe der subjektiven Tatbestandsmerkmale der Tatbestand eines angezogenen Gesetzesparagraphen erfüllt wird oder nicht. Dabei muß die Erwägung maßgebend bleiben, daß die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung nirgendwo gegeben ist, wo die vom Gesetz verlangten Tatbestandsmerkmale, wenigstens zum Teil, von subjektiver Natur sind, die von der Anklage angenommen und vom Sachverständigen analysierten subjektiven Tatbestandsmerkmale aber in dem oben erläuterten Sinne als unmittelbarer Ausfluß eines pathologischen Seelenlebens anzusehen sind. Die Anwendbarkeit dieses Postulates erstreckt sich prinzipiell über das ganze Strafrecht. Es eröffnet der psychiatrischen Sachverständigen-tätigkeit ein neues umfangreiches und, wie mir scheint, fruchtbare Betätigungs-feld.

¹⁾ Vgl. Löwenstein, Über den Krankheitswert des hysterischen Symptoms. Neurol. Zentralbl. 1921, Ergänz.-Bd.

²⁾ Hübner - Löwenstein, a. a. O.